

Amtsblatt der Europäischen Union

C 112



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

62. Jahrgang
25. März 2019

Inhalt

IV *Informationen*

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Gerichtshof der Europäischen Union

2019/C 112/01	Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im <i>Amtsblatt der Europäischen Union</i>	1
---------------	--	---

V *Bekanntmachungen*

GERICHTSVERFAHREN

Gerichtshof

2019/C 112/02	Verbundene Rechtssachen C-183/17 P und C-184/17 P: Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 31. Januar 2019 — International Management Group/Europäische Kommission (Rechtsmittel — Entwicklungszusammenarbeit — Haushaltsvollzug der Europäischen Union im Rahmen der indirekten Mittelverwaltung — Nichtigkeitsklage — Zulässigkeit — Anfechtbare Handlungen — Beschluss über die Übertragung einer Haushaltsvollzugsaufgabe auf eine andere als die ursprünglich betraute Person — Beschluss, keine neuen Haushaltsvollzugsaufgaben mehr auf die ursprünglich betraute Einrichtung zu übertragen — Verordnung [EG, Euratom] Nr. 2342/2002 — Art. 43 — Delegierte Verordnung [EU] Nr. 1268/2012 — Art. 43 — Begriff „internationale Organisation“ — Voraussetzungen — Schadensersatzantrag)	2
2019/C 112/03	Rechtssache C-194/17 P: Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 31. Januar 2019 — Georgios Pandalis/Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO), LR Health & Beauty Systems GmbH (Rechtsmittel — Unionsmarke — Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Art. 51 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 2 sowie Art. 75 — Unionsmarke Cystus — Nicht medizinisches Nahrungsergänzungsmittel — Teilweise Verfallserklärung — Keine ernsthafte Benutzung der Marke — Wahrnehmung des Begriffs „Cystus“ als beschreibende Angabe des wesentlichen Inhaltsstoffs der betreffenden Waren — Begründungspflicht)	3

DE

2019/C 112/04	Rechtssache C-220/17: Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 30. Januar 2019 (Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Berlin — Deutschland) — Planta Tabak-Manufaktur Dr. Manfred Obermann GmbH & Co. KG/Land Berlin (Vorlage zur Vorabentscheidung — Rechtsangleichung — Gültigkeit der Richtlinie 2014/40/EU — Herstellung, Aufmachung und Verkauf von Tabakerzeugnissen — Regelung der „Inhaltsstoffe“ — Verbot aromatisierter Tabakerzeugnisse)	3
2019/C 112/05	Rechtssache C-225/17 P: Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 31. Januar 2019 — Islamic Republic of Iran Shipping Lines u. a./Rat der Europäischen Union, Europäische Kommission (Rechtsmittel — Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik — Restriktive Maßnahmen gegen die Islamische Republik Iran — Einfrieren von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen — Nichtigerklärung einer Aufnahme durch das Gericht der Europäischen Union — Änderung der Kriterien für die Aufnahme in eine Liste der Personen und Einrichtungen, deren Vermögenswerte eingefroren werden — Erneute Aufnahme — Beweise, die sich auf die Zeit vor der ersten Aufnahme beziehen — Tatsachen, die vor der ersten Aufnahme bekannt waren — Rechtskraft — Umfang — Rechtsicherheit — Vertrauensschutz — Grundsatz ne bis in idem — Effektiver gerichtlicher Rechtsschutz)	4
2019/C 112/06	Rechtssache C-587/17 P: Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 30. Januar 2019 — Königreich Belgien/Europäische Kommission (Rechtsmittel — Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft [EGFL] — Verordnung [EG] Nr. 1290/2005 — Verordnung [EU] Nr. 1306/2013 — Von der Finanzierung durch die Europäische Union ausgeschlossene Ausgaben — Zu Unrecht geleistete Ausfuhrerstattungen — Wiedereinzug — Fehlende Ausschöpfung sämtlicher Rechtsbehelfe — Keine Kassationsbeschwerde im Anschluss an das negative Gutachten eines bei der Cour de cassation [Kassationshof, Belgien] zugelassenen Anwalts — Art. 267 AEUV — Keine Vorlage zur Vorabentscheidung an den Gerichtshof — Versäumnis des Mitgliedstaats)	5
2019/C 112/07	Rechtssache C-6/18 P: Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 31. Januar 2019 — Hellenische Republik/Europäische Kommission (Rechtsmittel — Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft [EGFL] — Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums [ELER] — Verordnung [EG] Nr. 1290/2005 — Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik — Ausgeschlossene Ausgaben — Von der Hellenischen Republik getätigte Ausgaben)	6
2019/C 112/08	Rechtssache C-149/18: Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 31. Januar 2019 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal da Relação de Lisboa — Portugal) — Agostinho da Silva Martins/Dekra Claims Services Portugal SA (Vorlage zur Vorabentscheidung — Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen — Auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendendes Recht — Verordnung [EG] Nr. 864/2007 [Rom II] — Art. 16 und 27 — Eingriffsnormen — Richtlinie 2009/103/EG — Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung — Art. 28)	6
2019/C 112/09	Rechtssache C-600/17: Beschluss des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 17. Januar 2019 (Vorabentscheidungsersuchen des Giudice di pace di Roma — Italien) — Pina Cipollone/Ministero della Giustizia (Vorlage zur Vorabentscheidung — Art. 53 Abs. 2 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs — Sozialpolitik — Befristete Beschäftigung — Friedensrichter — Offensichtliche Unzulässigkeit)	7
2019/C 112/10	Rechtssache C-626/17: Beschluss des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 17. Januar 2019 (Vorabentscheidungsersuchen des Giudice di pace di Roma — Italien) — Alberto Rossi/Ministero della Giustizia (Vorlage zur Vorabentscheidung — Art. 53 Abs. 2 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs — Sozialpolitik — Befristete Beschäftigung — Friedensrichter — Offensichtliche Unzulässigkeit)	7
2019/C 112/11	Rechtssache C-169/18: Beschluss des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 10. Januar 2019 (Vorabentscheidungsersuchen des Court of Appeal — Irland) — Atif Mahmood u. a./Minister for Justice and Equality (Vorlage zur Vorabentscheidung — Erledigung)	8
2019/C 112/12	Verbundene Rechtssachen C-335/18 und C-336/18: Beschluss des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 30. Januar 2019 (Vorabentscheidungsersuchen des Sofiyski gradski sad und des Apelativen sad — Sofia — Bulgarien) — Strafverfahren gegen AK (C-335/18) und EP (C-336/18) (Vorlage zur Vorabentscheidung — Art. 99 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs — Überwachung von Barmitteln, die in die Europäische Union oder aus der Europäischen Union verbracht werden — Verordnung [EG] Nr. 1889/2005 — Art. 3 Abs. 1 — Verletzung der Anmeldepflicht — Art. 4 Abs. 2 — Einbehaltung — Art. 9 Abs. 1 — Im nationalen Recht vorgesehene Sanktionen — Nationale Regelung, die über die Verhängung einer Freiheitsstrafe oder einer auf ein Fünftel des nicht angemeldeten Betrags festgesetzten Geldstrafe hinaus die Einziehung dieses Betrags zugunsten des Staates vorsieht — Verhältnismäßigkeit)	9

2019/C 112/13	Rechtssache C-440/18 P: Beschluss des Gerichtshofs vom 30. Januar 2019 — Verein Deutsche Sprache e. V./Europäische Kommission (Rechtsmittel — Art. 181 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs — Zugang zu Dokumenten — Verordnung [EG] Nr. 1049/2001 — Dokumente betreffend eine Entscheidung der Europäischen Kommission zur optischen Neugestaltung des Pressesaals im Gebäude Berlaymont, die mit einer Beschränkung der Beschriftung allein auf die französische und die englische Sprache verbunden ist — Verweigerung des vollständigen Zugangs)	9
2019/C 112/14	Rechtssache C-426/18 P: Rechtsmittel, eingelegt am 26. Juni 2018 von Adrian Iordăchescu, Florina Iordăchescu, Mihaela Iordăchescu und Cristinel Iordăchescu gegen den Beschluss des Gerichts (Siebte Kammer) vom 18. April 2018 in der Rechtssache T-298/17, Iordăchescu u. a./Parlament u. a.	10
2019/C 112/15	Rechtssache C-560/18 P: Rechtsmittel, eingelegt am 3. September 2018 von Izba Gospodarcza Producentów i Operatorów Urządzeń Rozrywkowych gegen den Beschluss des Gerichts (Fünfte Kammer) vom 10. Juli 2018 in der Rechtssache T-514/15, Izba Gospodarcza Producentów i Operatorów Urządzeń Rozrywkowych/ Kommission	10
2019/C 112/16	Rechtssache C-730/18 P: Rechtsmittel, eingelegt am 23. November 2018 von SC gegen den Beschluss des Gerichts (Neunte Kammer) vom 19. September 2018 in der Rechtssache T-242/17, SC/Eulex Kosovo	12
2019/C 112/17	Rechtssache C-736/18 P: Rechtsmittel, eingelegt am 26. November 2018 von Gugler France gegen das Urteil des Gerichts (Achte Kammer) vom 25. September 2018 in der Rechtssache T-238/17, Gugler/ EUIPO	13
2019/C 112/18	Rechtssache C-741/18 P: Rechtsmittel, eingelegt am 27. November 2018 von der OPS Újpesti Csökkentmunkaképeségűek Ipari és Kereskedelmi Kft. (OPS Újpest Kft.) gegen den Beschluss des Gerichts (Siebte Kammer) vom 28. September 2018 in der Rechtssache T-708/17, OPS Újpesti Csökkentmunkaképeségűek Ipari és Kereskedelmi Kft. (OPS Újpest Kft.)/Kommission	14
2019/C 112/19	Rechtssache C-747/18 P: Rechtsmittel, eingelegt am 30. November 2018 von der Lux-Rehab Foglalkoztató Non-Profit Kft. (Lux-Rehab Non-Profit Kft.) gegen den Beschluss des Gerichts (Siebte Kammer) vom 28. September 2018 in der Rechtssache T-710/17, Lux-Rehab Foglalkoztató Non-Profit Kft. (Lux-Rehab Non-Profit Kft.)/Kommission	15
2019/C 112/20	Rechtssache C-748/18 P: Rechtsmittel, eingelegt am 30. November 2018 von der Motex Ipari és Szolgáltató Rehabilitációs Kft. (Motex Kft.) gegen den Beschluss des Gerichts (Siebte Kammer) vom 28. September 2018 in der Rechtssache T-713/17, Motex Ipari és Szolgáltató Rehabilitációs Kft. (Motex Kft.)/Kommission	16
2019/C 112/21	Rechtssache C-764/18: Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Supremo (Spanien), eingereicht am 5. Dezember 2018 — Ayuntamiento de Pamplona/Orange Espagne S.A.U.	17
2019/C 112/22	Rechtssache C-765/18: Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Koblenz (Deutschland) eingereicht am 6. Dezember 2018 — Stadtwerke Neuwied GmbH gegen RI	17
2019/C 112/23	Rechtssache C-773/18: Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Halle (Deutschland) eingereicht am 10. Dezember 2018 — TK gegen Land Sachsen-Anhalt	18
2019/C 112/24	Rechtssache C-774/18: Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Halle (Deutschland) eingereicht am 10. Dezember 2018 — UL gegen Land Sachsen-Anhalt	19
2019/C 112/25	Rechtssache C-775/18: Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Halle (Deutschland) eingereicht am 10. Dezember 2018 — VM gegen Land Sachsen-Anhalt	20

2019/C 112/26	Rechtssache C-781/18: Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale ordinario di Roma (Italien), eingereicht am 12. Dezember 2018 — Società Italiana degli Autori ed Editori (S.I.A.E.)/Soundreef Ltd	21
2019/C 112/27	Rechtssache C-783/18 P: Rechtsmittel des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum gegen das Urteil des Gerichts (Sechste Kammer) vom 3. Oktober 2018 in der Rechtssache T-313/17, Wajos GmbH gegen Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum, eingelegt am 12. Dezember 2018	22
2019/C 112/28	Rechtssache C-786/18: Vorabentscheidungsersuchen des Bundesgerichtshofs (Deutschland) eingereicht am 14. Dezember 2018 — ratiopharm GmbH gegen Novartis Consumer Health GmbH	23
2019/C 112/29	Rechtssache C-788/18: Vorabentscheidungsersuchen der Commissione tributaria provinciale di Parma (Italien), eingereicht am 14. Dezember 2018 — Stanleyparma Sas, Stanleybet Malta Ltd/Agenzia delle Dogane e dei Monopoli UM Emilia Romagna — SOT Parma	23
2019/C 112/30	Rechtssache C-789/18: Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale Amministrativo Regionale per il Lazio (Italien), eingereicht am 12. Dezember 2018 — AQ u. a./Corte dei Conti u. a.	24
2019/C 112/31	Rechtssache C-790/18: Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale Amministrativo Regionale per il Lazio (Italien), eingereicht am 12. Dezember 2018 — ZQ/Corte dei Conti u. a.	26
2019/C 112/32	Rechtssache C-834/18: Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Judicial da Comarca de Faro (Portugal), eingereicht am 28. Dezember 2018 — Rolibérica, Lda/Autoridade para as Condições do Trabalho	27
2019/C 112/33	Rechtssache C-18/19: Vorabentscheidungsersuchen des Bundesgerichtshofs (Deutschland) eingereicht am 11. Januar 2019 — WM gegen Stadt Frankfurt am Main	27
2019/C 112/34	Rechtssache C-49/19: Klage, eingereicht am 25. Januar 2019 — Europäische Kommission/Portugiesische Republik	28
2019/C 112/35	Rechtssache C-50/19 P: Rechtsmittel, eingelegt am 25. Januar 2019 von der Sigma Alimentos Exterior, S.L. gegen das Urteil des Gerichts (Neunte Kammer) vom 15. November 2018 in der Rechtssache T-239/11, Sigma Alimentos Exterior/Kommission	29
2019/C 112/36	Rechtssache C-51/19 P: Rechtsmittel, eingelegt am 25. Januar 2019 von der World Duty Free Group, S. A., vormals Autogrill España, S.A., gegen das Urteil des Gerichts (Neunte erweiterte Kammer) vom 15. November 2018 in der Rechtssache T-219/10 RENV, World Duty Free Group/Kommission	30
2019/C 112/37	Rechtssache C-52/19 P: Rechtsmittel, eingelegt am 25. Januar 2019 von der Banco Santander, S.A. gegen das Urteil des Gerichts (Neunte Kammer) vom 15. November 2018 in der Rechtssache T-227/10, Banco Santander, S.A./Europäische Kommission	31
2019/C 112/38	Rechtssache C-53/19 P: Rechtsmittel, eingelegt am 25. Januar 2019 von der Banco Santander, S.A. und der Santusa Holding, S.L. gegen das Urteil des Gerichts (Neunte erweiterte Kammer) vom 15. November 2018 in der Rechtssache T-399/11 RENV, Banco Santander und Santusa/Kommission	32
2019/C 112/39	Rechtssache C-54/19 P: Rechtsmittel, eingelegt am 25. Januar 2019 von der Axa Mediterranean Holding, S.A. gegen das Urteil des Gerichts (Neunte Kammer) vom 15. November 2018 in der Rechtssache T-405/11, Axa Mediterranean/Kommission	33

2019/C 112/40	Rechtssache C-55/19 P: Rechtsmittel, eingelegt am 25. Januar 2019 von der Prosegur Compañía de Seguridad, S.A. gegen das Urteil des Gerichts (Neunte Kammer) vom 15. November 2018 in der Rechtssache T-406/11, Prosegur Compañía de Seguridad/Kommission	34
2019/C 112/41	Rechtssache C-63/19: Klage, eingereicht am 29. Januar 2019 – Europäische Kommission/Italienische Republik	35
2019/C 112/42	Rechtssache C-64/19 P: Rechtsmittel, eingelegt am 29. Januar 2019 vom Königreich Spanien gegen das Urteil des Gerichts (Neunte erweiterte Kammer) vom 15. November 2018 in der Rechtssache T-219/10 RENV, World Duty Free Group/Kommission	36
2019/C 112/43	Rechtssache C-65/19 P: Rechtsmittel, eingelegt am 29. Januar 2019 vom Königreich Spanien gegen das Urteil des Gerichts (Neunte erweiterte Kammer) vom 15. November 2018 in der Rechtssache T-399/11 RENV, Banco Santander und Santusa/Kommission	37
2019/C 112/44	Rechtssache C-106/19: Klage, eingereicht am 11. Februar 2019 — Italienische Republik/Rat der Europäischen Union, Europäisches Parlament	38
2019/C 112/45	Rechtssache C-577/17: Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 11. Januar 2019 (Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichtshofs — Österreich) — Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Beteiligte: Clinton Osas Alake alias Klenti Solim u. a.	39
2019/C 112/46	Rechtssache C-313/18: Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 11. Januar 2019 (Vorabentscheidungsersuchen des Svea hovrätt — Schweden) — Dacom Limited/IPM Informed Portfolio Management AB	40
2019/C 112/47	Rechtssache C-566/18: Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 11. Januar 2019 (Vorabentscheidungsersuchen des Handelsgerichts Wien — Österreich) — Austrian Airlines AG/MG, NF	40
2019/C 112/48	Rechtssache C-617/18: Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 16. Januar 2019 (Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado de Primera Instancia de Albacete — Spanien) — Los prestatarios/Globalcaja S.A.	40

Gericht

2019/C 112/49	Rechtssache T-647/17: Urteil des Gerichts vom 8. Februar 2019 — Serendipity u. a./EUIPO — CKL Holdings (CHIARA FERRAGNI) („Unionsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Unionsbildmarke CHIARA FERRAGNI — Ältere Beneluxwortmarke Chiara — Relatives Eintragungshindernis — Keine Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001]“)	41
2019/C 112/50	Rechtssache T-34/19: Klage, eingereicht am 16. Januar 2019 — Orkla Foods Danmark/EUIPO (PRODUCED WITHOUT BOILING SCANDINAVIAN DELIGHTS ESTABLISHED 1834 FRUIT SPREAD)	41
2019/C 112/51	Rechtssache T-41/19: Klage, eingereicht am 23. Januar 2019– MSI Svetovanje/EUIPO — Industrial Farmaceutica Cantabria (nume)	42
2019/C 112/52	Rechtssache T-52/19: Klage, eingereicht am 28. Januar 2019 — AH/Eurofound	43
2019/C 112/53	Rechtssache T-54/19: Klage, eingereicht am 29. Januar 2019 — Nosio/EUIPO (BIANCOFINO)	44
2019/C 112/54	Rechtssache T-60/19: Klage, eingereicht am 31. Januar 2019 — Zypern/EUIPO — Filotas Bellas & Yios (Halloumi Vermion grill cheese M BELAS PREMIUM GREEK DAIRY SINCE 1927)	44
2019/C 112/55	Rechtssache T-64/19: Klage, eingereicht am 4. Februar 2019 — ECSEL Joint Undertaking/ Personal Health Institute International	45

2019/C 112/56	Rechtssache T-67/19: Klage, eingereicht am 5. Februar 2019 — Sixsigma Networks Mexico/EUIPO — Dokkio (DOKKIO)	46
2019/C 112/57	Rechtssache T-69/19: Klage, eingereicht am 6. Februar 2019 — Südwestdeutsche Salzwerte/EUIPO (Bad Reichenhaller Alpensaline)	47
2019/C 112/58	Rechtssache T-74/19: Klage, eingereicht am 7. Februar 2019 — DK Company/EUIPO — Hunter Boot (DENIM HUNTER)	47
2019/C 112/59	Rechtssache T-75/19: Klage, eingereicht am 8. Februar 2019 — Comune di Milano/Parlament und Rat	48
2019/C 112/60	Rechtssache T-81/19: Klage, eingereicht am 12. Februar 2019 — Apostolopoulou und Apostolopoulou-Chrysanthaki / Europäische Kommission	49

IV

*(Informationen)*INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im *Amtsblatt der Europäischen Union*

(2019/C 112/01)

Letzte Veröffentlichung

Abl. C 103 vom 18.3.2019

Bisherige Veröffentlichungen

Abl. C 93 vom 11.3.2019

Abl. C 82 vom 4.3.2019

Abl. C 72 vom 25.2.2019

Abl. C 65 vom 18.2.2019

Abl. C 54 vom 11.2.2019

Abl. C 44 vom 4.2.2019

Diese Texte sind verfügbar auf:

EUR-Lex: <http://eur-lex.europa.eu>

V

(Bekanntmachungen)

GERICHTSVERFAHREN

GERICHTSHOF

**Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 31. Januar 2019 — International Management Group/
Europäische Kommission**

(Verbundene Rechtssachen C-183/17 P und C-184/17 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel — Entwicklungszusammenarbeit — Haushaltsvollzug der Europäischen Union im Rahmen der indirekten Mittelverwaltung — Nichtigkeitsklage — Zulässigkeit — Anfechtbare Handlungen — Beschluss über die Übertragung einer Haushaltsvollzugsaufgabe auf eine andere als die ursprünglich betraute Person — Beschluss, keine neuen Haushaltsvollzugsaufgaben mehr auf die ursprünglich betraute Einrichtung zu übertragen — Verordnung [EG, Euratom] Nr. 2342/2002 — Art. 43 — Delegierte Verordnung [EU] Nr. 1268/2012 — Art. 43 — Begriff „internationale Organisation“ — Voraussetzungen — Schadensersatzantrag)

(2019/C 112/02)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: International Management Group (Prozessbevollmächtigte: L. Levi und J. Y. de Cara, avocats)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: F. Castillo de la Torre und J. Baquero Cruz)

Tenor

1. Die Urteile des Gerichts der Europäischen Union vom 2. Februar 2017, *International Management Group/Kommission* (T-29/15, nicht veröffentlicht, EU:T:2017:56), und vom 2. Februar 2017, *International Management Group/Kommission* (T-381/15, nicht veröffentlicht, EU:T:2017:57), werden aufgehoben.
2. Der Durchführungsbeschluss C(2014) 9787 final der Kommission vom 16. Dezember 2014 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses C(2013) 7682 über das Jahresaktionsprogramm 2013 für Myanmar/Burma zulasten des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union wird für nichtig erklärt.
3. Der Beschluss der Europäischen Kommission, keine neuen Übertragungsvereinbarungen in der indirekten Mittelverwaltung mehr mit der International Management Group zu schließen, der in ihrem Schreiben vom 8. Mai 2015 enthalten ist, wird für nichtig erklärt.
4. Die Rechtssache T-381/15 wird zur Entscheidung über den Antrag der International Management Group auf Ersatz der Schäden, die dieser Einrichtung durch den in Nr. 3 des Tenors genannten Beschluss der Kommission entstanden sein sollen, an das Gericht der Europäischen Union zurückverwiesen.
5. Die Anschlussrechtsmittel werden zurückgewiesen.
6. Die Kommission trägt die Kosten in den Rechtssachen C-183/17 P, C-184/17 P und T-29/15.

7. In der Rechtssache T-381/15 bleibt die Kostenentscheidung vorbehalten.

⁽¹⁾ ABL C 221 vom 10.7.2017.

Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 31. Januar 2019 — Georgios Pandalis/Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO), LR Health & Beauty Systems GmbH

(Rechtssache C-194/17 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel — Unionsmarke — Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Art. 51 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 2 sowie Art. 75 — Unionsmarke Cystus — Nicht medizinisches Nahrungsergänzungsmittel — Teilweise Verfallserklärung — Keine ernsthafte Benutzung der Marke — Wahrnehmung des Begriffs „Cystus“ als beschreibende Angabe des wesentlichen Inhaltsstoffs der betreffenden Waren — Begründungspflicht)

(2019/C 112/03)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Rechtsmittelführer: Georgios Pandalis (Prozessbevollmächtigter: A. Franke, Rechtsanwältin)

Andere Parteien des Verfahrens: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigte: S. Hanne und D. Walicka), LR Health & Beauty Systems GmbH (Prozessbevollmächtigte: N. Weber, Rechtsanwalt und L. Thiel, Rechtsanwältin)

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Herr Georgios Pandalis trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 300 vom 11.9.2017.

Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 30. Januar 2019 (Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Berlin — Deutschland) — Planta Tabak-Manufaktur Dr. Manfred Obermann GmbH & Co. KG/Land Berlin

(Rechtssache C-220/17) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Rechtsangleichung — Gültigkeit der Richtlinie 2014/40/EU — Herstellung, Aufmachung und Verkauf von Tabakerzeugnissen — Regelung der „Inhaltsstoffe“ — Verbot aromatisierter Tabakerzeugnisse)

(2019/C 112/04)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Verwaltungsgericht Berlin

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Planta Tabak-Manufaktur Dr. Manfred Obermann GmbH & Co. KG

Beklagter: Land Berlin

Tenor

1. Die Prüfung der ersten Vorlagefrage hat nichts ergeben, was die Gültigkeit von Art. 7 Abs. 1, 7 und 14 der Richtlinie 2014/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/37/EG berühren könnte.
2. Art. 7 Abs. 14 der Richtlinie 2014/40 ist dahin auszulegen, dass der Begriff „Erzeugniskategorie“ im Sinne dieser Bestimmung Zigaretten und Tabak zum Selbstdrehen erfasst und dass das Verfahren, um festzustellen, ob ein bestimmtes Tabakerzeugnis die in dieser Bestimmung vorgesehene 3 %-Grenze erreicht, im nationalen Recht des betreffenden Mitgliedstaats zu regeln ist.
3. Die Art. 8 bis 11 der Richtlinie 2014/40 sind dahin auszulegen, dass sie es den Mitgliedstaaten nicht gestatten, ergänzende Übergangsfristen neben den in den Art. 29 und 30 der Richtlinie vorgesehenen Fristen festzulegen.
4. Die Prüfung der zweiten Vorlagefrage hat nichts ergeben, was die Gültigkeit von Art. 9 Abs. 1 Unterabs. 2, Abs. 4 Buchst. a Satz 2 und Abs. 6, von Art. 10 Abs. 1 Buchst. b, e und f sowie von Art. 11 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 1 der Richtlinie 2014/40 berühren könnte.
5. Art. 13 Abs. 1 Buchst. c und Abs. 3 der Richtlinie 2014/40 ist dahin auszulegen, dass er den Mitgliedstaaten aufgibt, die Verwendung auf den Geschmack, Geruch, Aroma- oder sonstige Zusatzstoffe bezogener Informationen auch dann zu verbieten, wenn es sich um nicht werbliche Informationen handelt und die Verwendung der betreffenden Inhaltsstoffe weiterhin erlaubt ist.
6. Die Prüfung der dritten Vorlagefrage hat nichts ergeben, was die Gültigkeit von Art. 13 Abs. 1 Buchst. c und Abs. 3 der Richtlinie 2014/40 berühren könnte.

(¹) ABL C 239 vom 24.7.2017.

Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 31. Januar 2019 — Islamic Republic of Iran Shipping Lines u. a./Rat der Europäischen Union, Europäische Kommission

(Rechtssache C-225/17 P) (¹)

(Rechtsmittel — Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik — Restriktive Maßnahmen gegen die Islamische Republik Iran — Einfrieren von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen — Nichtigerklärung einer Aufnahme durch das Gericht der Europäischen Union — Änderung der Kriterien für die Aufnahme in eine Liste der Personen und Einrichtungen, deren Vermögenswerte eingefroren werden — Erneute Aufnahme — Beweise, die sich auf die Zeit vor der ersten Aufnahme beziehen — Tatsachen, die vor der ersten Aufnahme bekannt waren — Rechtskraft — Umfang — Rechtssicherheit — Vertrauensschutz — Grundsatz ne bis in idem — Effektiver gerichtlicher Rechtsschutz)

(2019/C 112/05)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerinnen: Islamic Republic of Iran Shipping Lines, Hafize Darya Shipping Lines (HDSL), Khazar Sea Shipping Lines Co., IRISL Europe GmbH, IRISL Marine Services and Engineering Co., Irano Misr Shipping Co., Safiran Payam Darya Shipping Lines, Shipping Computer Services Co., Soroush Sarzamin Asatir Ship Management, South Way Shipping Agency Co. Ltd, Valfajr 8th Shipping Line Co. (Prozessbevollmächtigte: M. Taher, Solicitor, M. Lester, QC)

Andere Parteien des Verfahrens: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: J. Kneale und M. Bishop), Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: D. Gauci und T. Scharf)

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die Islamic Republic of Iran Shipping Lines, die Hafize Darya Shipping Lines (HDSL), die Khazar Shipping Lines, die IRISL Europe GmbH, die Qeshm Marine Services & Engineering Co., die Irano Misr Shipping Co., die Safiran Payam Darya Shipping Lines, die Marine Information Technology Development Co., die Rahbaran Omid Darya Ship Management Co., die Hoopad Darya Shipping Agency und die Valfajr 8th Shipping Line Co. tragen neben ihren eigenen Kosten die Kosten des Rates der Europäischen Union.
3. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 231 vom 17.7.2017.

Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 30. Januar 2019 — Königreich Belgien/Europäische Kommission

(Rechtssache C-587/17 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel — Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft [EGFL] — Verordnung [EG] Nr. 1290/2005 — Verordnung [EU] Nr. 1306/2013 — Von der Finanzierung durch die Europäische Union ausgeschlossene Ausgaben — Zu Unrecht geleistete Ausfuhrerstattungen — Wiedereinziehung — Fehlende Ausschöpfung sämtlicher Rechtsbehelfe — Keine Kassationsbeschwerde im Anschluss an das negative Gutachten eines bei der Cour de cassation [Kassationshof, Belgien] zugelassenen Anwalts — Art. 267 AEUV — Keine Vorlage zur Vorabentscheidung an den Gerichtshof — Versäumnis des Mitgliedstaats)

(2019/C 112/06)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Rechtsmittelführer: Königreich Belgien (Prozessbevollmächtigte: J.-C. Halleux, M. Jacobs und C. Pochet als Bevollmächtigte im Beistand von E. Grégoire und J. Mariani, avocats)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: A. Bouquet und B. Hofstätter)

Tenor

1. Das Urteil des Gerichts des Europäischen Union vom 20. Juli 2017, Belgien/Kommission (T-287/16, nicht veröffentlicht, EU:T:2017:531), wird aufgehoben.
2. Die Rechtssache T-287/16 wird an das Gericht der Europäischen Union zurückverwiesen.
3. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

⁽¹⁾ ABl. C 412 vom 4.12.2017.

Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 31. Januar 2019 — Hellenische Republik/Europäische Kommission

(Rechtssache C-6/18 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel — Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft [EGFL] — Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums [ELER] — Verordnung [EG] Nr. 1290/2005 — Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik — Ausgeschlossene Ausgaben — Von der Hellenischen Republik getätigte Ausgaben)

(2019/C 112/07)

Verfahrenssprache: Griechisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Hellenische Republik (Prozessbevollmächtigte: G. Kanellopoulos, I. Pachi und A. Vasilopoulou)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: D. Triantafyllou und A. Sauka)

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die Hellenische Republik trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 63 vom 19.2.2018.

Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 31. Januar 2019 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal da Relação de Lisboa — Portugal) — Agostinho da Silva Martins/Dekra Claims Services Portugal SA

(Rechtssache C-149/18) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen — Auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendendes Recht — Verordnung [EG] Nr. 864/2007 [Rom II] — Art. 16 und 27 — Eingriffsnormen — Richtlinie 2009/103/EG — Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung — Art. 28)

(2019/C 112/08)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

Vorlegendes Gericht

Tribunal da Relação de Lisboa

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Agostinho da Silva Martins

Beklagte: Dekra Claims Services Portugal SA

Tenor

1. Art. 16 der Verordnung (EG) Nr. 864/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht („Rom II“) ist dahin auszulegen, dass eine nationale Rechtsvorschrift wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehende, die eine dreijährige Verjährungsfrist für die Klage auf Ersatz der aus einem Schadensereignis resultierenden Schäden vorsieht, nicht als Eingriffsnorm im Sinne dieser Bestimmung angesehen werden kann, es sei denn, das angerufene Gericht stellt auf der Grundlage einer ausführlichen Analyse des Wortlauts, der allgemeinen Systematik, des Telos sowie des Entstehungszusammenhangs dieser Vorschrift fest, dass ihr in der innerstaatlichen Rechtsordnung eine derartige Bedeutung zukommt, dass ein Abweichen von dem gemäß Art. 4 dieser Verordnung anwendbaren Recht als gerechtfertigt erscheint.

2. Art. 27 der Verordnung Nr. 864/2007 ist dahin auszulegen, dass Art. 28 der Richtlinie 2009/103/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und die Kontrolle der entsprechenden Versicherungspflicht in der in innerstaatliches Recht umgesetzten Form keine Vorschrift des Unionsrechts im Sinne dieses Art. 27 darstellt, die Kollisionsnormen für außervertragliche Schuldverhältnisse enthält.

⁽¹⁾ ABl. C 161 vom 7.5.2018.

Beschluss des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 17. Januar 2019 (Vorabentscheidungsersuchen des Giudice di pace di Roma — Italien) — Pina Cipollone/Ministero della Giustizia

(Rechtssache C-600/17) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Art. 53 Abs. 2 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs — Sozialpolitik — Befristete Beschäftigung — Friedensrichter — Offensichtliche Unzulässigkeit)

(2019/C 112/09)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Giudice di pace di Roma

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Pina Cipollone

Beklagter: Ministero della Giustizia

Beteiligte: Unione Nazionale Giudici di Pace (Unagipa)

Tenor

Das mit Entscheidung vom 25. August 2017 eingereichte Vorabentscheidungsersuchen des Giudice di Pace di Roma (Friedensrichter Rom, Italien) ist offensichtlich unzulässig.

⁽¹⁾ ABl. C 437 vom 18.12.2017.

Beschluss des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 17. Januar 2019 (Vorabentscheidungsersuchen des Giudice di pace di Roma — Italien) — Alberto Rossi/Ministero della Giustizia

(Rechtssache C-626/17) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Art. 53 Abs. 2 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs — Sozialpolitik — Befristete Beschäftigung — Friedensrichter — Offensichtliche Unzulässigkeit)

(2019/C 112/10)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Giudice di pace di Roma

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Alberto Rossi

Beklagter: Ministero della Giustizia

Beteiligte: Unione Nazionale Giudici di Pace (Unagipa), Associazione Nazionale Giudici di Pace, Coordinamento Nazionale Giustizia di Pace, Organismo Unitario della Magistratura Onoraria — Magistrati Onorari Riuniti, Maria Maddalena Acernese und 656 weitere Friedensrichter, Angela Abbondandolo und 139 ehrenamtliche Vizeprokuratoren, Santina Adelfio und 101 weitere ehrenamtliche Richter

Tenor

Das mit Entscheidung vom 17. Oktober 2017 eingereichte Vorabentscheidungsersuchen des Giudice di Pace di Roma (Friedensrichter Rom, Italien) ist offensichtlich unzulässig.

⁽¹⁾ ABl. C 52 vom 12.02.2018.

Beschluss des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 10. Januar 2019 (Vorabentscheidungsersuchen des Court of Appeal — Irland) — Atif Mahmood u. a./Minister for Justice and Equality

(Rechtssache C-169/18) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Erledigung)

(2019/C 112/11)

Verfahrenssprache: Englisch

Vorlegendes Gericht

Court of Appeal

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Atif Mahmood, Shabina Atif, Mohammed Ahsan, Mohammed Haroon, Nik Bibi Haroon, Noor Habib u. a.

Beklagter: Minister for Justice and Equality

Tenor

Über das vom Court of Appeal (Berufungsgericht, Irland) mit Beschluss vom 23. Februar 2018 in der Rechtssache C-169/18 vorgelegte Vorabentscheidungsersuchen ist nicht zu entscheiden.

⁽¹⁾ ABl. C 166 vom 14.5.2018.

Beschluss des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 30. Januar 2019 (Vorabentscheidungsersuchen des Sofiyski gradski sad und des Apelativen sad — Sofia — Bulgarien) — Strafverfahren gegen AK (C-335/18) und EP (C-336/18)

(Verbundene Rechtssachen C-335/18 und C-336/18) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Art. 99 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs — Überwachung von Barmitteln, die in die Europäische Union oder aus der Europäischen Union verbracht werden — Verordnung [EG] Nr. 1889/2005 — Art. 3 Abs. 1 — Verletzung der Anmeldepflicht — Art. 4 Abs. 2 — Einbehaltung — Art. 9 Abs. 1 — Im nationalen Recht vorgesehene Sanktionen — Nationale Regelung, die über die Verhängung einer Freiheitsstrafe oder einer auf ein Fünftel des nicht angemeldeten Betrags festgesetzten Geldstrafe hinaus die Einziehung dieses Betrags zugunsten des Staates vorsieht — Verhältnismäßigkeit)

(2019/C 112/12)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

Vorlegende Gerichte

Sofiyski gradski sad und Apelativen sad — Sofia

Beteiligte in den Ausgangsstrafverfahren

AK (C-335/18) und EP (C-336/18)

Tenor

Art. 4 Abs. 2 und Art. 9 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1889/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 über die Überwachung von Barmitteln, die in die Gemeinschaft oder aus der Gemeinschaft verbracht werden, sind dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung wie der in den Ausgangsverfahren fraglichen entgegenstehen, die zur Ahndung einer Verletzung der Anmeldepflicht nach Art. 3 dieser Verordnung über die Verhängung einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder einer Geldstrafe in Höhe eines Fünftels des Betrags der nicht angemeldeten Barmittel hinaus die Beschlagnahme dieses nicht angemeldeten Betrags zugunsten des Staates vorsieht.

⁽¹⁾ ABl. C 276 vom 6.8.2018.

Beschluss des Gerichtshofs vom 30. Januar 2019 — Verein Deutsche Sprache e. V./Europäische Kommission

(Rechtssache C-440/18 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel — Art. 181 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs — Zugang zu Dokumenten — Verordnung [EG] Nr. 1049/2001 — Dokumente betreffend eine Entscheidung der Europäischen Kommission zur optischen Neugestaltung des Pressesaals im Gebäude Berlaymont, die mit einer Beschränkung der Beschriftung allein auf die französische und die englische Sprache verbunden ist — Verweigerung des vollständigen Zugangs)

(2019/C 112/13)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Rechtsmittelführer: Verein Deutsche Sprache e. V. (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt W. Ehrhardt)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: F. Erlbacher und F. Clotuche-Duvieusart)

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird als offensichtlich unzulässig zurückgewiesen.

2. Der Verein Deutsche Sprache e. V. trägt seine eigenen Kosten sowie die Kosten der Europäischen Kommission.

(¹) ABl. C 294 vom 20.8.2018.

Rechtsmittel, eingelegt am 26. Juni 2018 von Adrian Iordăchescu, Florina Iordăchescu, Mihaela Iordăchescu und Cristinel Iordăchescu gegen den Beschluss des Gerichts (Siebte Kammer) vom 18. April 2018 in der Rechtssache T-298/17, Iordăchescu u. a./Parlament u. a.

(Rechtssache C-426/18 P)

(2019/C 112/14)

Verfahrenssprache: Rumänisch

Parteien

Rechtsmittelführer: Adrian Iordăchescu, Florina Iordăchescu, Mihaela Iordăchescu, Cristinel Iordăchescu (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt A. Cuculis)

Andere Parteien des Verfahrens: Europäisches Parlament, Rat der Europäischen Union, Europäische Kommission

Mit Beschluss vom 31. Januar 2018 hat der Gerichtshof (Neunte Kammer) das Rechtsmittel zurückgewiesen.

Rechtsmittel, eingelegt am 3. September 2018 von Izba Gospodarcza Producentów i Operatorów Urządzeń Rozrywkowych gegen den Beschluss des Gerichts (Fünfte Kammer) vom 10. Juli 2018 in der Rechtssache T-514/15, Izba Gospodarcza Producentów i Operatorów Urządzeń Rozrywkowych / Kommission

(Rechtssache C-560/18 P)

(2019/C 112/15)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Izba Gospodarcza Producentów i Operatorów Urządzeń Rozrywkowych (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt P. Hoffman)

Andere Parteien des Verfahrens: Europäische Kommission, Königreich Schweden, Republik Polen

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- den Beschluss des Gerichts vom 10. Juli 2018 in der Rechtssache C-514/15, Izba Gospodarcza Producentów i Operatorów Urządzeń Rozrywkowych/Kommission aufzuheben;
- den Beschluss der Europäischen Kommission vom 12. Juni 2015, GESTDEM 2015/1291, mit dem ihr der Zugang zu der ausführlichen Stellungnahme der Europäischen Kommission im Rahmen des Notifizierungsverfahrens 2014/537/PL verweigert wird, und den Beschluss der Europäischen Kommission vom 17. Juli 2015, GESTDEM 2015/1291, mit dem ihr der Zugang zu der ausführlichen Stellungnahme der Republik Malta im Rahmen des Notifizierungsverfahrens 2014/537/PL verweigert wird, für nichtig zu erklären und der Europäischen Kommission ihre eigenen Kosten und die Kosten der Rechtsmittelführerin aufzuerlegen;
- hilfsweise, falls der Gerichtshof nicht der Ansicht sein sollte, dass der Verfahrensstand eine endgültige Entscheidung ermöglicht, die Rechtssache an das Gericht zurückzuverweisen und die Kosten vorzubehalten.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Das Rechtsmittel beruht auf folgenden Gründen:

- Das Gericht habe einen Rechtsfehler begangen, (i) indem es in den Rn. 30 und 32 des angefochtenen Beschlusses festgestellt habe, es sei unwahrscheinlich, dass die von der Rechtsmittelführerin in der Klage behauptete Rechtswidrigkeit in der Zukunft wieder auftreten werde und die Rechtsmittelführerin kein Interesse an der Aufrechterhaltung der Klage habe, und (ii) indem es in diesen Randnummern festgestellt habe, dass in diesem Zusammenhang maßgeblich sei, ob es wahrscheinlich sei, dass in der Zukunft eine Situation eintreten werde, in der der Kommission ein Gesetzesentwurf notifiziert werde, in dem ihre Bedenken in Bezug auf bestehende Gesetze des notifizierenden Mitgliedstaats angesprochen würden, die Gegenstand anhängiger Vertragsverletzungsverfahren seien, und in der die Kommission den Zugang zu einer auf der Grundlage der Richtlinie 98/34⁽¹⁾ ergangenen ausführlichen Stellungnahme, die diesen Gesetzesentwurf betreffe, verweigere und dies mit der allgemeinen Vermutung für die Nichtverbreitung begründe, die sich aus der Notwendigkeit ergebe, den Zweck dieses Vertragsverletzungsverfahrens zu schützen, obwohl es rechtlich nicht maßgeblich sei, ob solch eine spezifische Situation wahrscheinlich eintreten werde, sondern stattdessen ob die Interpretationen der Verordnung 1049/2001⁽²⁾ oder der Richtlinie 98/34, auf die sich die Kommission berufe und die in der Klage der Rechtsmittelführerin gerügt worden seien, von der Kommission in der Zukunft wahrscheinlich herangezogen würden.
- Das Gericht habe einen Rechtsfehler begangen, indem es in Rn. 33 des angefochtenen Beschlusses festgestellt habe, die Notwendigkeit in einer Rechtssache zu entscheiden, bei der es um die Weigerung der Kommission gehe, Dokumente zu verbreiten, weil sie mit anhängigen Vertragsverletzungsverfahren angeblich „untrennbar verknüpft“ seien, und in der das mündliche Verfahren geschlossen worden sei, könne sich nicht aus der Notwendigkeit, dem Kläger wirksamen Rechtsschutz zu gewähren, und daraus ergeben, dass sich die Kommission ohne Entscheidung einer gerichtlichen Kontrolle ihrer Entscheidung entziehen könne, weil sonst jeder Kläger, dessen Antrag auf Zugang zu Dokumenten zunächst abgelehnt worden sei, eine Entscheidung gegen die Kommission verlangen könne, auch wenn dem Antrag stattgegeben werde, nachdem Klage beim Gericht erhoben worden sei.
- Das Gericht habe einen Rechtsfehler begangen, indem es in Rn. 34 des angefochtenen Beschlusses festgestellt habe, dass, obwohl die von der Klägerin erhobene Klage gegen die angefochtenen Beschlüsse fast drei Jahre anhängig gewesen sei und mehrere Schriftsätze und eine Verhandlung umfasst habe, es der Rechtsmittelführerin oder ihren Mitgliedern keine ungerechtfertigte Belastung auferlegen werde, das Verfahren zu beenden und von ihnen zu verlangen, erneut, diesmal im Rahmen einer Schadensersatzklage gegen die Kommission, die Rechtswidrigkeit der angefochtenen Beschlüsse darzutun.
- Das Gericht habe einen Rechtsfehler begangen, indem es in Rn. 34 des angefochtenen Beschlusses festgestellt habe, dass es nicht notwendig sei, über die Anträge der Rechtsmittelführerin oder ihrer Mitglieder auf Ersatz des Schadens, der durch die angefochtenen Beschlüsse entstanden sei, zu entscheiden, weil (i) die Rechtsmittelführerin nicht erläutert habe ob sie oder ihre Mitglieder derartige Ansprüche „wirklich“ verfolgen wollten, (ii) sie sich nicht auf genaue, konkrete und überprüfbare Nachweise hinsichtlich der Auswirkungen der angefochtenen Beschlüsse gestützt habe und (iii) sie keine Details in Bezug auf die Verurteilungen vorgelegt habe, die sich aus der Weigerung, Zugang zu Dokumenten zu gewähren, ergeben hätten, und zwar obwohl (iv) das Gericht zur gleichen Zeit angeordnet habe, dass die Rechtsmittelführerin ihre eigenen Kosten zu tragen habe, die demnach einen konkreten und sicheren Schaden darstellten, der der Rechtsmittelführerin durch die angefochtenen Beschlüsse entstanden sei.
- Das Gericht habe einen Rechtsfehler begangen, indem es in Rn. 34 des angefochtenen Beschlusses festgestellt habe, dass die Rechtsmittelführerin kein Interesse an der Aufrechterhaltung ihrer Klage habe, obwohl die Nichtigerklärung der angefochtenen Beschlüsse notwendig sei, um den immateriellen Schaden wiedergutzumachen, der der Rechtsmittelführerin als Berufsverband entstanden sei und keine anderen Mittel zur Wiedergutmachung eines solchen Schadens bestünden.

⁽¹⁾ Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (ABl. 1998, L 204, S. 37).

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. 2001, L 145, S. 43).

Rechtsmittel, eingelegt am 23. November 2018 von SC gegen den Beschluss des Gerichts (Neunte Kammer) vom 19. September 2018 in der Rechtssache T-242/17, SC/Eulex Kosovo

(Rechtssache C-730/18 P)

(2019/C 112/16)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: SC (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin A. Kunst, L. Moro, Avvocato)

Andere Partei des Verfahrens: Eulex Kosovo

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- den angefochtenen Beschluss aufzuheben;
- der Klage, außer soweit sie den fünften Klagegrund betrifft, stattzugeben

und daher

- festzustellen, dass EULEX bei der Erfüllung des Vertrags und bei der Anwendung des Einsatzplans (Operation Plan — OPLAN) und des Einsatzkonzepts (Concept of Operations — Conops) sowie der Standardverfahren (Standard Operation Procedures — SOPs), d. h. des SOP für Umstrukturierung und des SOP für Personalauswahl, ihre vertraglichen Pflichten sowie die Grundsätze der Fairness und von Treu und Glauben verletzt hat, was ihren Anspruch auf Schadensersatz begründet;
- festzustellen, dass EULEX ihre außervertraglichen Pflichten gegenüber der Rechtsmittelführerin einschließlich ihres Rechts auf gerechte und angemessene Arbeitsbedingungen (Art. 31 der Charta der Europäischen Union), ihres Rechts auf eine gute Verwaltung und des Grundsatzes der Unparteilichkeit (Art. 41 der Charta der Europäischen Union) verletzt hat, was ihren Anspruch auf Schadensersatz begründet;
- die Entscheidung über das interne Auswahlverfahren von 2016 und die Nichtverlängerung ihres Arbeitsvertrags für rechtswidrig zu erklären;
- EULEX dazu zu verurteilen, als Ersatz des materiellen Schadens an die Rechtsmittelführerin einen Betrag für Gehaltsrückstände, der 19 Bruttomonatsgehältern entspricht, dem Tagegeld und eine Gehaltserhöhung hinzuzufügen sind, sowie darüber hinaus 50 000 Euro als Ersatz des immateriellen Schadens wegen der rechtswidrigen Entscheidungen/Handlungen von EULEX zu zahlen;

hilfsweise

- die Rechtssache zur Entscheidung in der Sache an das Gericht zurückzuverweisen;
- der Rechtsmittelgegnerin die Kosten des Verfahrens des ersten Rechtszugs und des Rechtsmittelverfahrens aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Mit ihrem Rechtsmittel macht die Rechtsmittelführerin geltend, das Gericht sei für die Entscheidung in ihrer Sache zuständig gewesen. Es habe einen Rechtsfehler begangen, indem es die Klage als teilweise offensichtlich unzulässig und teilweise offensichtlich unbegründet abgewiesen habe.

Die Rechtsmittelführerin stützt sich auf fünf Rechtsmittelgründe.

Erstens habe das Gericht einen Verstoß gegen Art. 272 AEUV begangen, indem es den dritten Klageantrag (d. h. die Klage der Rechtsmittelführerin nach Art. 272 AEUV auf Feststellung der Rechtswidrigkeit des internen Auswahlverfahrens von 2016 und der Nichtverlängerung des Vertrags) in eine Nichtigkeitsklage nach Art. 263 AEUV umgedeutet und diese Klage als unzulässig abgewiesen habe.

Das Gericht sei für eine Umdeutung nicht zuständig gewesen; diese widerspreche dem ausdrücklichen Willen der Rechtsmittelführerin. Das Gericht habe einen Rechtsfehler begangen, indem es ihr die Möglichkeit versagt habe, ihre Ansicht zur Umdeutung zu äußern.

Zweitens liege ein Verstoß gegen Art. 272 AEUV, das Recht der Rechtsmittelführerin auf einen wirksamen Rechtsbehelf nach Art. 47 der Charta der Europäischen Union und den Grundsatz der Gleichbehandlung vor, da das Gericht einen Rechtsfehler begangen habe, indem es sich auf der Grundlage von Art. 272 AEUV im Hinblick auf den dritten Klageantrag nicht für zuständig erklärt und die Begründetheit nicht geprüft habe.

Das Gericht habe einen Rechtsfehler begangen, indem es entschieden habe, dass die Klage auf Feststellung der Rechtswidrigkeit nach Art. 272 AEUV in Bezug auf die Entscheidung über das interne Auswahlverfahren von 2016 und die Nichtverlängerung des Vertrags in Wirklichkeit eine Nichtigkeitsklage nach Art. 263 AEUV sei und dass diese Entscheidungen nicht auf für das Vertragsverhältnis geltenden Regeln beruhten, sondern Verwaltungsakte seien und nicht nach Art. 272 AEUV anfechtbar seien.

Drittens lägen (a) ein Verstoß gegen die SOPs für Umstrukturierung und für Personalauswahl, das Recht auf ordnungsgemäße Verwaltung einschließlich des Grundsatzes der Unparteilichkeit und (b) ein Begründungsmangel vor, da das Gericht einen Rechtsfehler begangen habe, indem es entschieden habe, dass die Nichtverlängerung des Vertrags der Rechtsmittelführerin dadurch gerechtfertigt sei, dass sie das interne Auswahlverfahren von 2016 nicht bestanden habe.

Das Gericht habe sich mit dem Vorbringen der Rechtsmittelführerin im ersten, im zweiten und im dritten Klagegrund ihrer Klage nicht befasst, d. h., dass sie das interne Auswahlverfahren von 2016 nicht bestanden habe, weil sich die Vorsitzende des Prüfungsausschusses nicht für befangen erklärt habe bzw. nicht wegen eines eindeutigen Interessenkonflikts und Befangenheit abberufen worden sei.

Viertens macht die Rechtsmittelführerin einen Verstoß gegen Art. 268 und Art. 340 Abs. 2 AEUV geltend, da das Gericht einen Rechtsfehler begangen habe, indem es entschieden habe, dass die Schadensersatzklage wegen außervertraglicher Haftung in Bezug auf die Entscheidung über das Auswahlverfahren von 2016 und die Nichtverlängerung des Vertrags unzulässig sei. Sie habe eine zulässige Feststellungsklage erhoben, weshalb auch die damit verbundene Schadensersatzklage zulässig sei.

Fünftens liege ein Verstoß (a) gegen Art. 268 und Art. 340 Abs. 2 AEUV und die Rechte der Rechtsmittelführerin nach Art. 31 und Art. 41 der Charta der Europäischen Union (außervertragliche Haftung) und (b) gegen Art. 272 und Art. 340 Abs. 1 AEUV und die in der Ausschreibung von 2014 genannten Anforderungen (vertragliche Haftung) vor, da das Gericht einen Rechtsfehler begangen habe, indem es entschieden habe, dass die auf außervertraglicher und vertraglicher Haftung beruhenden Schadensersatzklagen im Hinblick auf die wiederholten Aufforderungen, die Rechtsmittelführerin belästigende Fahrprüfungen durchzuführen, rechtlich unbegründet seien.

Die wiederholten Aufforderungen von EULEX, die die Rechtsmittelführerin immer wieder dazu gezwungen hätten, eine Fahrprüfung durchzuführen, obwohl sie von ihrer Behinderung in Bezug auf ihre rechte Hand gewusst habe, seien rechtswidrig. Folglich habe sie einen immateriellen Schaden erlitten, der ihren Anspruch auf Ersatz begründe.

**Rechtsmittel, eingelegt am 26. November 2018 von Gugler France gegen das Urteil des Gerichts
(Achte Kammer) vom 25. September 2018 in der Rechtssache T-238/17, Gugler/EUIPO**

(Rechtssache C-736/18 P)

(2019/C 112/17)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Gugler France (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt S. Guerlain)

Andere Verfahrensbeteiligte: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum, Alexander Gugler

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- die Entscheidung des Gerichts (Achte Kammer) vom 25. September 2018 in der Rechtssache T-238/17 wegen Verstoßes gegen Art. 8 Abs. 4 der Unionsmarkenverordnung in Bezug auf die Beurteilung der Verwechslungsgefahr im Sinne von Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Unionsmarkenverordnung aufzuheben;

— Herrn Alexander Gugler die Kosten der Klägerin im Zusammenhang mit dem vorliegenden Verfahren aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Das Gericht habe gegen Art. 8 Abs. 4 der Unionsmarkenverordnung und folglich gegen Art. L 711-4 des Französischen Gesetzes über das geistige Eigentum verstoßen, indem es versäumt habe, das Bestehen eines wirtschaftlichen Zusammenhangs zwischen dem Inhaber des älteren Rechts (der Klägerin) und dem Anmelder der angegriffenen Marke (dem Beklagten) sowie das mögliche Nichtbestehen einer Verwechslungsgefahr nachzuweisen

Rechtsmittel, eingelegt am 27. November 2018 von der OPS Újpesti Csökkentmunkaképeségűek Ipari és Kereskedelmi Kft. (OPS Újpest Kft.) gegen den Beschluss des Gerichts (Siebte Kammer) vom 28. September 2018 in der Rechtssache T-708/17, OPS Újpesti Csökkentmunkaképeségűek Ipari és Kereskedelmi Kft. (OPS Újpest Kft.)/Kommission

(Rechtssache C-741/18 P)

(2019/C 112/18)

Verfahrenssprache: Ungarisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: OPS Újpesti Csökkentmunkaképeségűek Ipari és Kereskedelmi Kft. (OPS Újpest Kft.) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt L. Szabó)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das Rechtsmittel für zulässig und begründet zu erklären und infolgedessen den am 28. September 2018 erlassenen und Rechtsmittelführerin am 2. Oktober 2018 zugestellten Beschluss des Gerichts (Siebte Kammer) in der Rechtssache T-708/17, OPS Újpesti Csökkentmunkaképeségűek Ipari és Kereskedelmi Kft. (OPS Újpest Kft.)/Kommission, aufzuheben;
- die Sache zur Entscheidung über die zweite, dritte und vierte Unzulässigkeitsinrede an das Gericht zurückzuverweisen;
- der Beklagten im ersten Rechtszug die Kosten des Verfahrens im ersten Rechtszug und des Rechtsmittelverfahrens aufzuerlegen, im Falle der Zurückverweisung an das Gericht jedoch die Kostenentscheidung für das Verfahren im ersten Rechtszug und das Rechtsmittelverfahren dem Endurteil vorzubehalten.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

1. Rechtsmittelgrund

Nach Ansicht der Rechtsmittelführerin verlangt der Grundsatz der Rechtssicherheit, dass die Betroffenen den Umfang der Verpflichtungen, die ihnen durch die sie betreffende Regelung auferlegt werde, genau erkennen, was ausschließlich dadurch gewährleistet sei, dass die in Rede stehende Regelung in der Amtssprache des Adressaten ordnungsgemäß bekanntgemacht werde.

Im Fall eines nicht ordnungsgemäß bekanntgemachten Rechtsakts sei für den Beginn einer an die Zustellung anknüpfenden Verfahrensfrist auf den Zeitpunkt der ersten ordnungsgemäßen Zustellung abzustellen.

2. Rechtsmittelgrund

Da die Kommission im Verfahren vorgetragen habe, dass die Klage deshalb unzulässig sei, weil die Beschlüsse, deren Nichtigerklärung beantragt worden sei, wegen der noch laufenden Prüfung keine endgültigen Beschlüsse seien, müsse die gerichtliche Entscheidung zu diesem Vorbringen vor der Entscheidung der anderen Zulässigkeitsfragen ergehen.

Rechtsmittel, eingelegt am 30. November 2018 von der Lux-Rehab Foglalkoztató Non-Profit Kft. (Lux-Rehab Non-Profit Kft.) gegen den Beschluss des Gerichts (Siebte Kammer) vom 28. September 2018 in der Rechtssache T-710/17, Lux-Rehab Foglalkoztató Non-Profit Kft. (Lux-Rehab Non-Profit Kft.)/Kommission

(Rechtssache C-747/18 P)

(2019/C 112/19)

Verfahrenssprache: Ungarisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Lux-Rehab Foglalkoztató Non-Profit Kft. (Lux-Rehab Non-Profit Kft.) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt L. Szabó)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das Rechtsmittel für zulässig und begründet zu erklären und infolgedessen den am 28. September 2018 erlassenen und der Rechtsmittelführerin am 2. Oktober 2018 zugestellten Beschluss des Gerichts (Siebte Kammer) in der Rechtssache T-710/17, Lux-Rehab Non-Profit Kft/Kommission, aufzuheben;
- die Sache zur Entscheidung über die zweite und vierte Unzulässigkeitseinrede an das Gericht zurückzuverweisen;
- der Beklagten im ersten Rechtszug die Kosten des Verfahrens im ersten Rechtszug und des Rechtsmittelverfahrens aufzuerlegen, im Falle der Zurückverweisung an das Gericht jedoch die Kostenentscheidung für das Verfahren im ersten Rechtszug und das Rechtsmittelverfahren dem Endurteil vorzubehalten.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

1. Rechtsmittelgrund

Die Rechtsmittelführerin habe sich auf den Schutz ihrer Verfahrensrechte berufen und sei daher als Beteiligte zu betrachten, wenn ihre Klage auf die Nichtigklärung einer auf Art. 4 Abs. 3 der Verordnung Nr. 659/1999 ⁽¹⁾ gestützten Entscheidung, keine Einwände zu erheben, gerichtet sei, und in der Klageschrift sei das Rechtsschutzbegehren stillschweigend, andeutungsweise enthalten.

2. Rechtsmittelgrund

Lege das Gericht die Anlagen zur Klageschrift aus und entscheide es auf Grundlage dieser Auslegung auch in der Sache, dann könne es sich nicht darauf berufen, nicht verpflichtet zu sein, die in den Anlagen geltend gemachten Klagegründe zu suchen und zu bestimmen.

Wenn das Gericht verlange, die Klägerin müsse „konkrete und greifbare Auswirkungen“ der Wettbewerbsverfälschung auf ihre Situation aufzeigen und dadurch belegen, dass der angefochtene Rechtsakt sie unmittelbar betreffe, begeben es sich auf das Gebiet der tatsächlichen Würdigung des Sachverhalts. Damit verfälsche es die Voraussetzung der unmittelbaren Betroffenheit.

3. Rechtsmittelgrund

Da die Kommission im Verfahren vorgetragen habe, dass die angefochtenen Beschlüsse deshalb nicht angefochten werden könnten, weil sie wegen der noch laufenden Prüfung keine endgültigen Beschlüsse seien, müsse die gerichtliche Entscheidung zu diesem Vorbringen vor der Entscheidung der anderen Zulässigkeitsfragen ergehen.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates vom 22. März 1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrags (ABl. 1999, L 83, S. 1).

Rechtsmittel, eingelegt am 30. November 2018 von der Motex Ipari és Szolgáltató Rehabilitációs Kft. (Motex Kft.) gegen den Beschluss des Gerichts (Siebte Kammer) vom 28. September 2018 in der Rechtssache T-713/17, Motex Ipari és Szolgáltató Rehabilitációs Kft. (Motex Kft.)/Kommission

(Rechtssache C-748/18 P)

(2019/C 112/20)

Verfahrenssprache: Ungarisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Motex Ipari és Szolgáltató Rehabilitációs Kft. (Motex Kft.) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt L. Szabó)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das Rechtsmittel für zulässig und begründet zu erklären und infolgedessen den am 28. September 2018 erlassenen und der Rechtsmittelführerin am 1. Oktober 2018 zugestellten Beschluss des Gerichts (Siebte Kammer) in der Rechtssache T-713/17, Motex Ipari és Szolgáltató Rehabilitációs Kft. (Motex Kft.)/Kommission, aufzuheben;
- die Sache zur Entscheidung über die zweite und vierte Unzulässigkeitseinrede an das Gericht zurückzuverweisen;
- der Beklagten im ersten Rechtszug die Kosten des Verfahrens im ersten Rechtszug und des Rechtsmittelverfahrens aufzuerlegen, im Falle der Zurückverweisung an das Gericht jedoch die Kostenentscheidung für das Verfahren im ersten Rechtszug und das Rechtsmittelverfahren dem Endurteil vorzubehalten.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

1. Rechtsmittelgrund

Die Rechtsmittelführerin habe sich auf den Schutz ihrer Verfahrensrechte berufen und sei daher als Beteiligte zu betrachten, wenn ihre Klage auf die Nichtigerklärung einer auf Art. 4 Abs. 3 der Verordnung Nr. 659/1999⁽¹⁾ gestützten Entscheidung, keine Einwände zu erheben, gerichtet sei, und in der Klageschrift sei das Rechtsschutzbegehre stillschweigend, andeutungsweise enthalten.

2. Rechtsmittelgrund

Lege das Gericht die Anlage zur Klageschrift aus und entscheide es auf Grundlage dieser Auslegung auch in der Sache, dann könne es sich nicht darauf berufen, nicht verpflichtet zu sein, die in den Anlagen geltend gemachten Klagegründe zu suchen und zu bestimmen.

Wenn das Gericht verlange, die Klägerin müsse „konkrete und greifbare Auswirkungen“ der Wettbewerbsverfälschung auf ihre Situation aufzeigen und dadurch belegen, dass der angefochtene Rechtsakt sie unmittelbar betreffe, begebe es sich auf das Gebiet der tatsächlichen Würdigung des Sachverhalts. Damit verfälsche es die Voraussetzung der unmittelbaren Betroffenheit.

3. Rechtsmittelgrund

Da die Kommission im Verfahren vorgetragen habe, dass die angefochtenen Beschlüsse deshalb nicht angefochten werden könnten, weil sie wegen der noch laufenden Prüfung keine endgültigen Beschlüsse seien, müsse die gerichtliche Entscheidung zu diesem Vorbringen vor der Entscheidung der anderen Zulässigkeitsfragen ergehen.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates vom 22. März 1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrags (ABl. 1999, L 83, S. 1).

**Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Supremo (Spanien), eingereicht am 5. Dezember 2018 —
Ayuntamiento de Pamplona/Orange Espagne S.A.U.**

(Rechtssache C-764/18)

(2019/C 112/21)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Tribunal Supremo

Parteien des Ausgangsverfahrens

Revisionskläger: Ayuntamiento de Pamplona

Revisionsbeklagte: Orange Espagne S.A.U.

Vorlagefragen

1. Sind die Richtlinie 2002/20/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über die Genehmigung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste (Genehmigungsrichtlinie)⁽¹⁾, die vom Gerichtshof in Bezug auf Unternehmen, die im Sektor der Mobilfunktelekommunikation tätig sind, ausgelegt worden ist, und speziell die in ihren Art. 12 und 13 festgelegten Einschränkungen der Ausübung des Rechts der Mitgliedstaaten, Abgaben zu erheben, auch auf Unternehmen anwendbar, die Festnetztelefonie- und Internetdienstleistungen erbringen?
2. Sollte die vorstehende Frage bejaht werden (und festgestellt werden, dass die genannte Richtlinie auf die Erbringer von Festnetztelefonie- und Internetdienstleistungen anzuwenden ist), gestatten dann die Art. 12 und 13 der Richtlinie 2002/20/EG den Mitgliedstaaten, eine Abgabe oder ein Entgelt zu erheben, das ausschließlich anhand der von dem Unternehmen — das Eigentümer der installierten Einrichtungen ist — mit der Erbringung von Festnetztelefonie- und Internetdienstleistungen im entsprechenden Gebiet erzielten jährlichen Bruttoumsätze berechnet wird?

⁽¹⁾ ABl. 2002, L 108, S. 21.

**Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Koblenz (Deutschland) eingereicht am 6. Dezember
2018 — Stadtwerke Neuwied GmbH gegen RI**

(Rechtssache C-765/18)

(2019/C 112/22)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Landgericht Koblenz

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin und Widerbeklagte: Stadtwerke Neuwied GmbH

Beklagter und Widerkläger: RI

Vorlagefragen

1. Ist Art. 3 Abs. 3 in Verbindung mit Anhang A Buchstaben b und c der Richtlinie 2003/55/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 98/30/EG⁽¹⁾ dahin auszulegen, dass die unterbliebene rechtzeitige und direkte Information der Gaskunden über Voraussetzungen, Anlass und Umfang einer bevorstehenden Tarifänderung für Gaslieferungen der Wirksamkeit einer solchen Tarifänderung entgegensteht?

2. Falls diese Frage bejaht wird:

Ist Art. 3 Abs. 3 in Verbindung mit Anhang A Buchstaben b und c der Richtlinie 2003/55/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 98/30/EG gegenüber einem privatrechtlich (als deutsche GmbH) organisierten Versorgungsunternehmen seit dem 1. Juli 2004 unmittelbar anwendbar, weil die genannten Bestimmungen dieser Richtlinie inhaltlich unbedingt und damit ohne weiteren Umsetzungsakt anwendungsfähig sind und dem Bürger Rechte gegenüber einer Organisation einräumen, die trotz ihrer privaten Rechtsform dem Staat untersteht, weil dieser alleiniger Anteilseigner des Unternehmens ist?

(¹) ABl. 2003, L 176, S. 57.

**Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Halle (Deutschland) eingereicht am
10. Dezember 2018 — TK gegen Land Sachsen-Anhalt**

(Rechtssache C-773/18)

(2019/C 112/23)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Verwaltungsgericht Halle

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: TK

Beklagter: Land Sachsen-Anhalt

Vorlagefragen

1. Ist die nachträgliche prozentuale Erhöhung im Rahmen eines altersdiskriminierenden Entgeltsystems eine neue Diskriminierung, wenn der Erhöhungsprozentsatz für alle Stufen einer Besoldungsgruppe gleich hoch ausfällt und deshalb sich zwar der absolute, aber nicht der relative Abstand zwischen den Diskriminierten und den Nichtdiskriminierten verändert?
2. Wenn die Frage zu 1. zu bejahen ist, ist eine solche prozentuale Erhöhung über alle Altersstufen gerechtfertigt, wenn die Erhöhung darauf beruht, dass die ursprüngliche Bezahlung ein durch die Verfassung des Mitgliedsstaates vorgegebenes Minimum unterschreitet?
3. Steht Europarecht, insbesondere Art. 9 Richtlinie 2000/78/EG (¹) einer Regelung entgegen, die einen Anspruch auf Entschädigung für eine altersdiskriminierende Bezahlung nach zwei Monaten entfallen lässt, wenn
 - die Frist mit der Verkündung des Urteils vom 8. September 2011, C-297/10 und C-298/10, ECLI:EU:C:2011:560 (Hennigs und Mai) beginnt, obwohl der Betroffene nicht unter den Bundesangestelltentarifvertrag fällt, sondern seine persönliche Situation der im Urteil vom 9. September 2015, C-20/13, ECLI:EU:C:2015:561 (Unland) entspricht,
 - das vorgenannte Urteil von den betroffenen Beamten und Richtern (Arbeitnehmern) nur aus allgemeinen öffentlichen Quellen entnommen werden kann,
 - die Dienstherrn (Arbeitgeber) eine Übertragbarkeit auf Beamte nach Erlass des vorgenannten Urteils verneint haben und dabei das Vorliegen einer Altersdiskriminierung in Abrede gestellt haben, wobei diese Rechtsmeinung zumindest teilweise auch nach außen kommuniziert worden ist,

- die Rechtsprechung der erstinstanzlichen Verwaltungsgerichte innerhalb der genannten Frist und auch danach bis zur Verkündung des Urteils vom 19. Juni 2014, C-501/12 bis C-506/12, C-540/12 und C-541/12, ECLI:EU:C:2014:2005 (Specht) überwiegend das Vorliegen einer Altersdiskriminierung verneint hat,
 - obergerichtliche Rechtsprechung in der Frist nicht existierte und die erste höchstrichterliche Entscheidung erst nach Erlass des Urteils Specht ergangen ist,
 - im Beamten- oder Richterverhältnis (Arbeitsverhältnis) Ausschlussfristen nur für die Erstattung besonderer Kosten gelten und solche Fristen nicht kürzer als sechs Monate sind,
 - Ansprüche auf Besoldung (Arbeitsentgelt) einer dreijährigen Verjährungsfrist unterliegen, die mit dem Ende des Jahres beginnt, in dem der Anspruch fällig geworden und der Begünstigte den Anspruch kennt oder kennen müsste, sonst eine Verjährungsfrist von zehn Jahren läuft,
 - nationale Ansprüche auf Besoldung (Arbeitsentgelt), die nicht gesetzlich festgesetzt sind, zeitnah, d. h. innerhalb des Haushaltsjahres, für das sie begehrt wird, geltend zu machen sind?
4. Hat es Einfluss auf die Antwort zu Frage 3, wenn die Rechtslage unklar oder verworren ist?
5. Genügt es für den Anlauf einer Ausschlussfrist, wenn der benachteiligte Personenkreis die unterschiedliche Behandlung kennt, oder muss auch der Grund für die Ungleichbehandlung, also das Differenzierungskriterium, bekannt sein?

⁽¹⁾ Richtlinie des Rates 2000/78/EG vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf, ABl. 2000, L 303, S. 16.

**Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Halle (Deutschland) eingereicht am
10. Dezember 2018 — UL gegen Land Sachsen-Anhalt**

(Rechtssache C-774/18)

(2019/C 112/24)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Verwaltungsgericht Halle

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: UL

Beklagter: Land Sachsen-Anhalt

Vorlagefragen

1. Ist die nachträgliche prozentuale Erhöhung eines altersdiskriminierenden Entgeltsystems eine neue Diskriminierung, wenn der Erhöhungsprozentsatz für alle Stufen einer Besoldungsgruppe gleich hoch ausfällt und deshalb sich zwar der absolute, aber nicht der relative Abstand zwischen den Diskriminierten und den Nichtdiskriminierten verändert?
2. Wenn die Frage zu 1. zu bejahen ist, ist eine solche prozentuale Erhöhung über alle Altersstufen gerechtfertigt, wenn die Erhöhung darauf beruht, dass die ursprüngliche Bezahlung ein durch die Verfassung des Mitgliedstaates vorgegebenes Minimum unterschreitet?
3. Steht Europarecht, insbesondere Art. 9 Richtlinie 2000/78/EG ⁽¹⁾ einer Regelung entgegen, die einen Anspruch auf Entschädigung für eine altersdiskriminierende Bezahlung nach zwei Monaten entfallen lässt, wenn

- die Frist mit der Verkündung des Urteils vom 8. September 2011, C-297/10 und C-298/10, ECLI:EU:C:2011:560 (Hennigs und Mai) beginnt, obwohl der Betroffene nicht unter den Bundesangestelltentarifvertrag fällt, sondern seine persönliche Situation der im Urteil vom 19. Juni 2014, C-501/12 bis C-506/12, C-540/12 und C-541/12, ECLI:EU:C:2014:2005 (Specht) entspricht,
 - das vorgenannte Urteil von den betroffenen Beamten und Richtern (Arbeitnehmern) nur aus allgemeinen öffentlichen Quellen entnommen werden kann,
 - die Dienstherrn (Arbeitgeber) eine Übertragbarkeit auf Beamte nach Erlass des vorgenannten Urteils verneint haben und dabei das Vorliegen einer Altersdiskriminierung in Abrede gestellt haben, wobei diese Rechtsmeinung zumindest teilweise auch nach außen kommuniziert worden ist,
 - die Rechtsprechung der erstinstanzlichen Verwaltungsgerichte innerhalb der genannten Frist und auch danach bis zur Verkündung des Urteils Specht überwiegend das Vorliegen einer Altersdiskriminierung verneint haben,
 - obergerichtliche Rechtsprechung in der Frist nicht existierte und die erste höchstrichterliche Entscheidung erst nach Erlass des Urteils Specht ergangen ist,
 - im Beamten- oder Richterverhältnis (Arbeitsverhältnis) Ausschlussfristen nur für die Erstattung besonderer Kosten gelten und solche Fristen nicht kürzer als sechs Monate sind,
 - Ansprüche auf Besoldung (Arbeitsentgelt) einer dreijährigen Verjährungsfrist unterliegen, die mit dem Ende des Jahres beginnt, in dem der Anspruch fällig geworden und der Begünstigte den Anspruch kennt oder kennen müsste, sonst eine Verjährungsfrist von zehn Jahren läuft,
 - nationale Ansprüche auf Besoldung (Arbeitsentgelt), die nicht gesetzlich festgesetzt sind, zeitnah, d. h. innerhalb des Haushaltsjahres, für das sie begehrt wird, geltend zu machen sind?
4. Hat es Einfluss auf die Antwort zu Frage 3, wenn die Rechtslage unklar oder verworren ist?
5. Genügt es für den Anlauf einer Ausschlussfrist, wenn der benachteiligte Personenkreis die unterschiedliche Behandlung kennt, oder muss auch der Grund für die Ungleichbehandlung, also das Differenzierungskriterium, bekannt sein?

⁽¹⁾ Richtlinie des Rates 2000/78/EG vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf, ABl. 2000, L 303, S. 16.

**Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Halle (Deutschland) eingereicht am
10. Dezember 2018 — VM gegen Land Sachsen-Anhalt**

(Rechtssache C-775/18)

(2019/C 112/25)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Verwaltungsgericht Halle

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: VM

Beklagter: Land Sachsen-Anhalt

Vorlagefragen

1. Ist die nachträgliche prozentuale Erhöhung eines altersdiskriminierenden Entgeltsystems eine neue Diskriminierung, wenn der Erhöhungsprozentsatz für alle Stufen einer Besoldungsgruppe gleich hoch ausfällt und deshalb sich zwar der absolute, aber nicht der relative Abstand zwischen den Diskriminierten und den Nichtdiskriminierten verändert?

2. Wenn die Frage zu 1. zu bejahen ist, ist eine solche prozentuale Erhöhung über alle Altersstufen gerechtfertigt, wenn die Erhöhung darauf beruht, dass die ursprüngliche Bezahlung ein durch die Verfassung des Mitgliedstaats vorgegebenes Minimum unterschreitet?
3. Steht Europarecht, insbesondere Art. 9 Richtlinie 2000/78/EG⁽¹⁾ einer Regelung entgegen, die einen Anspruch auf Entschädigung für eine altersdiskriminierende Bezahlung nach zwei Monaten entfallen lässt, wenn
- die Frist mit der Verkündung des Urteils vom 8. September 2011, C-297/10 und C-298/10, ECLI:EU:C:2011:560 (Hennigs und Mai) beginnt, obwohl der Betroffene nicht unter den Bundesangestelltentarifvertrag fällt, sondern seine persönliche Situation der im Urteils vom 19. Juni 2014, C-501/12 bis C-506/12, C-540/12 und C-541/12, ECLI:EU:C:2014:2005 (Specht) entspricht,
 - das vorgenannte Urteil von den betroffenen Beamten und Richtern (Arbeitnehmern) nur aus allgemeinen öffentlichen Quellen entnommen werden kann,
 - die Dienstherren (Arbeitgeber) eine Übertragbarkeit auf Beamte nach Erlass des vorgenannten Urteils verneint haben und dabei das Vorliegen einer Altersdiskriminierung in Abrede gestellt haben, wobei diese Rechtsmeinung zumindest teilweise auch nach außen kommuniziert worden ist,
 - die Rechtsprechung der erstinstanzlichen Verwaltungsgerichte innerhalb der genannten Frist und auch danach bis zur Verkündung des Urteils Specht überwiegend das Vorliegen einer Altersdiskriminierung verneint haben,
 - obergerichtliche Rechtsprechung in der Frist nicht existierte und die erste höchstrichterliche Entscheidung erst nach Erlass des Urteils Specht ergangen ist,
 - im Beamten- oder Richterverhältnis (Arbeitsverhältnis) Ausschlussfristen nur für die Erstattung besonderer Kosten gelten und solche Fristen nicht kürzer als sechs Monate sind,
 - Ansprüche auf Besoldung (Arbeitsentgelt) einer dreijährigen Verjährungsfrist unterliegen, die mit dem Ende des Jahres beginnt, in dem der Anspruch fällig geworden und der Begünstigte den Anspruch kennt oder kennen müsste, sonst eine Verjährungsfrist von zehn Jahren läuft,
 - nationale Ansprüche auf Besoldung (Arbeitsentgelt), die nicht gesetzlich festgesetzt sind, zeitnah, d. h. innerhalb des Haushaltsjahres, für das sie begehrt wird, geltend zu machen sind?
4. Hat es Einfluss auf die Antwort zu Frage 3, wenn die Rechtslage unklar oder verworren ist?
5. Genügt es für den Anlauf einer Ausschlussfrist, wenn der benachteiligte Personenkreis die unterschiedliche Behandlung kennt, oder muss auch der Grund für die Ungleichbehandlung, also das Differenzierungskriterium, bekannt sein?

⁽¹⁾ Richtlinie des Rates 2000/78/EG vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf, ABl. 2000, L 303, S. 16.

Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale ordinario di Roma (Italien), eingereicht am 12. Dezember 2018 — Società Italiana degli Autori ed Editori (S.I.A.E.)/Soundreef Ltd

(Rechtssache C-781/18)

(2019/C 112/26)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Tribunale ordinario di Roma

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Società Italiana degli Autori ed Editori (S.I.A.E.)

Beklagte: Soundreef Ltd

Vorlagefrage

Ist die Richtlinie 2014/26/EU⁽¹⁾ dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung entgegensteht, die den Zugang zum Markt der Vermittlung der Urheberrechte oder jedenfalls die Vergabe von Lizenzen an die Nutzer nur den Personen vorbehält, die nach der Definition dieser Richtlinie als Organisationen für die kollektive Rechtswahrnehmung eingestuft werden können, wobei sie die unabhängigen Verwertungseinrichtungen, die in diesem Staat oder in anderen Mitgliedstaaten errichtet wurden, ausschließt?

⁽¹⁾ Richtlinie 2014/26/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die kollektive Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten und die Vergabe von Mehrgebietslizenzen für Rechte an Musikwerken für die Online-Nutzung im Binnenmarkt (ABl. 2014, L 84, S. 72).

Rechtsmittel des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum gegen das Urteil des Gerichts (Sechste Kammer) vom 3. Oktober 2018 in der Rechtssache T-313/17, Wajos GmbH gegen Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum, eingelegt am 12. Dezember 2018

(Rechtssache C-783/18 P)

(2019/C 112/27)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführer: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Prozessbevollmächtigter: D. Hanf, Bevollmächtigter)

Andere Verfahrensbeteiligte: Wajos GmbH

Anträge

Der Rechtsmittelführer beantragt,

- das angefochtene Urteil aufzuheben;
- die Wajos GmbH zur Tragung der dem EUIPO entstandenen Kosten zu verurteilen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Das angefochtene Urteil verstößt nach Auffassung des EUIPO gegen Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009⁽¹⁾. Das Gericht habe für die Beurteilung der Unterscheidungskraft der streitgegenständlichen Marke einen falschen Prüfungsmaßstab angelegt, die Prüfung der relevanten Kriterien unterlassen und zudem falsche Prüfungskriterien herangezogen.

Das angefochtene Urteil verstoße außerdem gegen Artikel 36 und 53 Absatz 1 der Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union, da es weder der Rechtsmittelführerin noch dem Gerichtshof ermögliche, nachzuvollziehen, aus welchen Gründen das Gericht zu dem für den Tenor des Urteils maßgeblichen Befund eines „in Anbetracht der Branchenüblichkeit außergewöhnliche[n] Charakter[s]“ der Form der streitgegenständlichen Marke gelangt ist.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates vom 26. Februar 2009 über die Gemeinschaftsmarke, ABl. 2009, L 78, S. 1.

Vorabentscheidungsersuchen des Bundesgerichtshofs (Deutschland) eingereicht am 14. Dezember 2018 — ratiopharm GmbH gegen Novartis Consumer Health GmbH

(Rechtssache C-786/18)

(2019/C 112/28)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundesgerichtshof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Revisionsklägerin: ratiopharm GmbH

Revisionsbeklagte: Novartis Consumer Health GmbH

Vorlagefragen

1. Ist Art. 96 Abs. 1 der Richtlinie 2001/83/EG⁽¹⁾ dahin auszulegen, dass pharmazeutische Unternehmer kostenlose Fertigarzneimittel auch an Apotheker abgeben dürfen, wenn deren Verpackungen mit der Aufschrift „zu Demonstrationszwecken“ versehen sind, die Arzneimittel der Erprobung des Arzneimittels durch den Apotheker dienen, keine Gefahr einer (ungeöffneten) Weitergabe an Endverbraucher besteht und die in Art. 96 Abs. 1 Buchst. a bis d und f bis g dieser Richtlinie geregelten weiteren Voraussetzungen einer Abgabe vorliegen?
2. Falls die Frage 1 bejaht wird: Erlaubt Art. 96 Abs. 2 der Richtlinie 2001/83/EG eine nationale Vorschrift wie § 47 Abs. 3 AMG, wenn diese so ausgelegt wird, dass pharmazeutische Unternehmer kostenlose Fertigarzneimittel nicht an Apotheker abgeben dürfen, wenn deren Verpackungen mit der Aufschrift „zu Demonstrationszwecken“ versehen sind, die Arzneimittel der Erprobung des Arzneimittels durch den Apotheker dienen, keine Gefahr einer (ungeöffneten) Weitergabe an Endverbraucher besteht und die in Art. 96 Abs. 1 Buchst. a bis d und f bis g dieser Richtlinie und die in § 47 Abs. 4 AMG geregelten weiteren Voraussetzungen einer Abgabe vorliegen?

⁽¹⁾ Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel, ABl. 2001, L 311, S. 67, in der zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 2017/745 geänderten Fassung, ABl. 2017, L 117, S. 1.

Vorabentscheidungsersuchen der Commissione tributaria provinciale di Parma (Italien), eingereicht am 14. Dezember 2018 — Stanleyparma Sas, Stanleybet Malta Ltd/Agenzia delle Dogane e dei Monopoli UM Emilia Romagna — SOT Parma

(Rechtssache C-788/18)

(2019/C 112/29)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Commissione tributaria provinciale di Parma

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerinnen: Stanleyparma Sas, Stanleybet Malta Ltd

Beklagte: Agenzia delle Dogane e dei Monopoli UM Emilia Romagna — SOT Parma

Vorlagefragen

1. Sind die Art. 56, 57 und 52 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, die Rechtsprechung des Gerichtshofs auf dem Gebiet der Spiel- und Wettendienstleistungen, wie sie sich insbesondere aus den Urteilen Gambelli (Rechtssache C-243/01), Placanica (Rechtssache C-338/04), Costa und Cifone (verbundene Rechtssachen C-72/10 und C-77/10) sowie Laezza (Rechtssache C-375/14) ergibt, und auf dem Gebiet der steuerlichen Diskriminierung, wie sie sich insbesondere aus den Urteilen Lindman (Rechtssache C-42/02), Kommission/Spanien (Rechtssache C-153/08) sowie Bianco und Fabretti (verbundene Rechtssachen C-344/13 und C-367/13) ergibt, und die unionsrechtlichen Grundsätze der Gleichbehandlung und der Nichtdiskriminierung, auch im Licht des Urteils der Corte Costituzionale vom 23. Januar 2018, dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung wie der in Rede stehenden italienischen entgegenstehen, wonach nationale Vermittler, die Spieledaten für in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ansässige Wettanbieter, insbesondere solche, die Eigenschaften wie die Gesellschaft Stanleybet Malta Ltd aufweisen, weiterleiten, und eventuell diese Wettanbieter gesamtschuldnerisch mit ihren nationalen Vermittlern der einheitlichen Steuer auf Wetten und Prognosewettbewerbe gemäß den Art. 1 bis 3 des Decreto legislativo Nr. 504 vom 23. Dezember 1998 in der Fassung von Art. 1 Abs. 66 Buchst. b der Legge di Stabilità (Stabilitätsgesetz) 2011 unterliegen?
2. Sind die Art. 56, 57 und 52 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, die Rechtsprechung des Gerichtshofs auf dem Gebiet der Spiel- und Wettendienstleistungen, wie sie sich insbesondere aus den Urteilen Gambelli (Rechtssache C-243/01), Placanica (Rechtssache C-338/04), Costa und Cifone (verbundene Rechtssachen C-72/10 und C-77/10) sowie Laezza (Rechtssache C-375/14) ergibt, und auf dem Gebiet der steuerlichen Diskriminierung, wie sie sich insbesondere aus den Urteilen Lindman (Rechtssache C-42/02), Kommission/Spanien (Rechtssache C-153/08) sowie Bianco und Fabretti (verbundene Rechtssachen C-344/13 und C-367/13) ergibt, und die unionsrechtlichen Grundsätze der Gleichbehandlung und der Nichtdiskriminierung, auch im Licht des Urteils der Corte Costituzionale vom 23. Januar 2018, dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung wie der in Rede stehenden italienischen entgegenstehen, wonach nur nationale Vermittler, die Spieledaten für in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ansässige Wettanbieter, insbesondere solche, die Eigenschaften wie die Gesellschaft Stanleybet Malta Ltd aufweisen, weiterleiten, und nicht auch nationale Vermittler, die Spieledaten für staatlich konzessionierte Wettanbieter, die die gleiche Tätigkeit ausüben, weiterleiten, der einheitlichen Steuer auf Wetten und Prognosewettbewerbe gemäß den Art. 1 bis 3 des Decreto legislativo Nr. 504 vom 23. Dezember 1998 in der Fassung von Art. 1 Abs. 66 Buchst. b der Legge di Stabilità (Stabilitätsgesetz) 2011 unterliegen?
3. Stehen die Art. 52 und 56 ff. des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, die Rechtsprechung des Gerichtshofs auf dem Gebiet der Spiel- und Wettendienstleistungen, und die Grundsätze der Gleichbehandlung und der Nichtdiskriminierung, auch im Licht des Urteils der Corte Costituzionale vom 23. Januar 2018, einer nationalen Regelung wie der italienischen in Art. 1 Abs. 644 Buchst. g des Gesetzes 190/2014 entgegen, wonach nationale Vermittler, die Spieledaten für in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ansässige Wettanbieter, insbesondere solche, die Eigenschaften wie die Gesellschaft Stanleybet Malta Ltd aufweisen, weiterleiten, und eventuell diese Wettanbieter gesamtschuldnerisch mit ihren nationalen Vermittlern zur Entrichtung der einheitlichen Steuer auf Wetten gemäß den Art. 1 bis 3 des Decreto legislativo 504/1998 verpflichtet sind, wobei die Steuerbemessungsgrundlage pauschal dem Dreifachen des durchschnittlichen Aufkommens entspricht, das durch die Annahme in der Provinz oder dort, wo die Tätigkeit der Annahmestelle angesiedelt ist, erzielt und aus den im dem Referenzzeitraum vorausgehenden Steuerzeitraum beim italienischen Totalisator registrierten Daten abgeleitet wird?

**Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale Amministrativo Regionale per il Lazio (Italien),
eingereicht am 12. Dezember 2018 — AQ u. a./Corte dei Conti u. a.**

(Rechtssache C-789/18)

(2019/C 112/30)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Tribunale Amministrativo Regionale per il Lazio

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: AQ u. a.

Beklagte: Corte dei Conti, Presidenza del Consiglio dei Ministri, Ministero dell'Economia e delle Finanze, Inps-Gestione

Vorlagefragen

1. Stehen Art. 3 Abs. 2 und 3 EUV, die Art. 9, 45, 126, 145, 146, 147 und 151 Abs. 1 AEUV, Art. 15 Abs. 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sowie die Art. 3 und 5 der Europäischen Säule sozialer Rechte einer nationalen Vorschrift wie Art. 1 Abs. 489 des Gesetzes Nr. 147/2013 entgegen, soweit diese Vorschrift die italienischen öffentlichen Verwaltungsstellen veranlasst, bei der Einstellung oder Zuweisung von Funktionen ausschließlich Arbeitnehmer zu bevorzugen, die bereits eine von italienischen öffentlichen Einrichtungen der sozialen Sicherheit gewährte Rente erhalten?
2. Stehen die Art. 106 Abs. 1 und 107 AEUV einer nationalen Vorschrift wie Art. 1 Abs. 489 des Gesetzes Nr. 147/2013 entgegen, die es den italienischen öffentlichen Verwaltungsstellen, die wirtschaftliche Tätigkeiten ausüben und Art. 101 ff. AEUV zu beachten haben, ermöglicht, sich der Arbeitstätigkeit von Personen zu bedienen, die eingewilligt haben, ganz oder teilweise auf die entsprechende Vergütung zu verzichten, was zu einer Kostenersparnis führt, die diesen Verwaltungsstellen im Wettbewerb mit anderen Wirtschaftsteilnehmern einen Vorteil verschaffen kann?
3. Stehen die Art. 2, 3 und 6 EUV, die Art. 126 und 151 Abs. 1 AEUV, Art. 15 Abs. 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sowie die Art. 3 und 7 Buchst. a der Europäischen Säule sozialer Rechte einer nationalen Vorschrift wie Art. 1 Abs. 489 des Gesetzes Nr. 147/2013 entgegen, die es in den in ihr vorgesehenen Bedingungen zulässt, dass ein Arbeitnehmer in gültiger Weise ganz oder teilweise auf die Vergütung verzichten kann, auch wenn dieser Verzicht ausschließlich dazu dient, den Verlust des Arbeitsplatzes zu verhindern?
4. Stehen die Art. 2, 3 und 6 EUV, die Art. 14, 15 Abs. 1, 126 und 151 Abs. 1 AEUV, Art. 31 Abs. 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sowie die Art. 5, 6 und 10 der Europäischen Säule sozialer Rechte einer nationalen Vorschrift wie Art. 1 Abs. 489 des Gesetzes Nr. 147/2013 entgegen, die es unter den in ihr vorgesehenen Bedingungen zulässt, dass ein Arbeitnehmer zugunsten einer italienischen öffentlichen Verwaltungsstelle Arbeitstätigkeiten erbringt und dabei ganz oder teilweise auf die entsprechende Vergütung verzichtet, auch wenn angesichts dieses Verzichts keine Änderung der Arbeitsorganisation vorgesehen ist, weder in Bezug auf die Arbeitszeiten, noch in Bezug auf die Menge und die Qualität der verlangten Arbeit und die daraus folgenden Zuständigkeiten, und folglich auch, wenn der Verzicht auf einen Teil der Vergütung zu einer wesentlichen Änderung hinsichtlich der Ausgewogenheit des Arbeitsverhältnisses führt, sowohl im Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit zwischen der Vergütung und der Qualität und Quantität der geleisteten Arbeit als auch, weil der Arbeitnehmer so gezwungen ist, seine Tätigkeit unter nicht optimalen Arbeitsbedingungen auszuüben, was zu einem geringeren Arbeitseinsatz verleitet und die Voraussetzung für eine weniger effiziente Verwaltung darstellt?
5. Stehen die Art. 2, 3 und 6 EUV, die Art. 126 und 151 Abs. 1 AEUV, Art. 15 Abs. 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sowie Art. 6 der Europäischen Säule sozialer Rechte Art. 1 Abs. 489 des Gesetzes Nr. 147/2013 in Verbindung mit Art. 23b Abs. 1 des Decreto-legge Nr. 201/2011, umgewandelt in das Gesetz Nr. 214/2011, entgegen, soweit diese Vorschriften es einer italienischen öffentlichen Verwaltungsstelle erlauben/von dieser verlangen, auch während des Bestehens des Arbeitsverhältnisses oder der Mitarbeit die dem Arbeitnehmer zustehende Vergütung je nach Variieren der Höchstvergütung, auf die in Art. 23b des Decreto-legge Nr. 201/2011, umgewandelt in das Gesetz Nr. 214/2011, verwiesen wird, zu kürzen, d. h., infolge eines Ereignisses, das nicht vorhersehbar ist, und jedenfalls unter Anwendung eines nicht sofort verständlichen Mechanismus und trotz der dem Arbeitnehmer zu Beginn des Arbeitsverhältnisses erteilten Informationen?
6. Stehen die Art. 2, 3 und 6 EUV, die Art. 8 und 126 AEUV, die Art. 20 und 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sowie die Art. 10 und 15 der Europäischen Säule sozialer Rechte einer nationalen Vorschrift wie Art. 1 Abs. 489 des Gesetzes Nr. 147/2013 entgegen, die unter den in ihr vorgesehenen Bedingungen von den italienischen öffentlichen Verwaltungsstellen verlangt, die Vergütungen herabzusetzen, die ihren Angestellten und Mitarbeitern zustehen, die bereits eine von italienischen öffentlichen Einrichtungen der sozialen Sicherheit gewährte Rente erhalten, so dass diese Arbeitnehmer benachteiligt werden, weil sie über andere Einkommensquellen verfügen, wodurch eine Verlängerung des Arbeitslebens, private wirtschaftliche Initiativen und die Schaffung und Mehrung privater Vermögen, die doch eine Bereicherung und einen Vorteil für das Land darstellen, wenig attraktiv werden?

**Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale Amministrativo Regionale per il Lazio (Italien),
eingereicht am 12. Dezember 2018 — ZQ/Corte dei Conti u. a.**

(Rechtssache C-790/18)

(2019/C 112/31)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Tribunale Amministrativo Regionale per il Lazio

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: ZQ

Beklagte: Corte dei Conti, Presidenza del Consiglio dei Ministri, Ministero dell'Economia e delle Finanze

Vorlagefragen

1. Stehen Art. 3 Abs. 2 und 3 EUV, die Art. 9, 45, 126, 145, 146, 147 und 151 Abs. 1 AEUV, Art. 15 Abs. 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sowie die Art. 3 und 5 der Europäischen Säule sozialer Rechte einer nationalen Vorschrift wie Art. 1 Abs. 489 des Gesetzes Nr. 147/2013 entgegen, soweit diese Vorschrift die italienischen öffentlichen Verwaltungsstellen veranlasst, bei der Einstellung oder Zuweisung von Funktionen ausschließlich Arbeitnehmer zu bevorzugen, die bereits eine von italienischen öffentlichen Einrichtungen der sozialen Sicherheit gewährte Rente erhalten?
2. Stehen die Art. 106 Abs. 1 und 107 AEUV einer nationalen Vorschrift wie Art. 1 Abs. 489 des Gesetzes Nr. 147/2013 entgegen, die es den italienischen öffentlichen Verwaltungsstellen, die wirtschaftliche Tätigkeiten ausüben und Art. 101 ff. AEUV zu beachten haben, ermöglicht, sich der Arbeitstätigkeit von Personen zu bedienen, die eingewilligt haben, ganz oder teilweise auf die entsprechende Vergütung zu verzichten, was zu einer Kostenersparnis führt, die diesen Verwaltungsstellen im Wettbewerb mit anderen Wirtschaftsteilnehmern einen Vorteil verschaffen kann?
3. Stehen die Art. 2, 3 und 6 EUV, die Art. 126 und 151 Abs. 1 AEUV, Art. 15 Abs. 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sowie die Art. 3 und 7 Buchst. a der Europäischen Säule sozialer Rechte einer nationalen Vorschrift wie Art. 1 Abs. 489 des Gesetzes Nr. 147/2013 entgegen, die es in den in ihr vorgesehenen Bedingungen zulässt, dass ein Arbeitnehmer in gültiger Weise ganz oder teilweise auf die Vergütung verzichten kann, auch wenn dieser Verzicht ausschließlich dazu dient, den Verlust des Arbeitsplatzes zu verhindern?
4. Stehen die Art. 2, 3 und 6 EUV, die Art. 14, 15 Abs. 1, 126 und 151 Abs. 1 AEUV, Art. 31 Abs. 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sowie die Art. 5, 6 und 10 der Europäischen Säule sozialer Rechte einer nationalen Vorschrift wie Art. 1 Abs. 489 des Gesetzes Nr. 147/2013 entgegen, die es unter den in ihr vorgesehenen Bedingungen zulässt, dass ein Arbeitnehmer zugunsten einer italienischen öffentlichen Verwaltungsstelle Arbeitstätigkeiten erbringt und dabei ganz oder teilweise auf die entsprechende Vergütung verzichtet, auch wenn angesichts dieses Verzichts keine Änderung der Arbeitsorganisation vorgesehen ist, weder in Bezug auf die Arbeitszeiten, noch in Bezug auf die Menge und die Qualität der verlangten Arbeit und die daraus folgenden Zuständigkeiten, und folglich auch, wenn der Verzicht auf einen Teil der Vergütung zu einer wesentlichen Änderung hinsichtlich der Ausgewogenheit des Arbeitsverhältnisses führt, sowohl im Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit zwischen der Vergütung und der Qualität und Quantität der geleisteten Arbeit als auch, weil der Arbeitnehmer so gezwungen ist, seine Tätigkeit unter nicht optimalen Arbeitsbedingungen auszuüben, was zu einem geringeren Arbeitseinsatz verleitet und die Voraussetzung für eine weniger effiziente Verwaltung darstellt?
5. Stehen die Art. 2, 3 und 6 EUV, die Art. 126 und 151 Abs. 1 AEUV, Art. 15 Abs. 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sowie Art. 6 der Europäischen Säule sozialer Rechte Art. 1 Abs. 489 des Gesetzes Nr. 147/2013 in Verbindung mit Art. 23b Abs. 1 des Decreto-legge Nr. 201/2011, umgewandelt in das Gesetz Nr. 214/2011, entgegen, soweit diese Vorschriften es einer italienischen öffentlichen Verwaltungsstelle erlauben/von dieser verlangen, auch während des Bestehens des Arbeitsverhältnisses oder der Mitarbeit die dem Arbeitnehmer zustehende Vergütung je nach Variieren der Höchstvergütung, auf die in Art. 23b des Decreto-legge Nr. 201/2011, umgewandelt in das Gesetz Nr. 214/2011, verwiesen wird, zu kürzen, d. h., infolge eines Ereignisses, das nicht vorhersehbar ist, und jedenfalls unter Anwendung eines nicht sofort verständlichen Mechanismus und trotz der dem Arbeitnehmer zu Beginn des Arbeitsverhältnisses erteilten Informationen?

6. Stehen die Art. 2, 3 und 6 EUV, die Art. 8 und 126 AEUV, die Art. 20 und 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sowie die Art. 10 und 15 der Europäischen Säule sozialer Rechte einer nationalen Vorschrift wie Art. 1 Abs. 489 des Gesetzes Nr. 147/2013 entgegen, die unter den in ihr vorgesehenen Bedingungen von den italienischen öffentlichen Verwaltungsstellen verlangt, die Vergütungen herabzusetzen, die ihren Angestellten und Mitarbeitern zustehen, die bereits eine von italienischen öffentlichen Einrichtungen der sozialen Sicherheit gewährte Rente erhalten, so dass diese Arbeitnehmer benachteiligt werden, weil sie über andere Einkommensquellen verfügen, wodurch eine Verlängerung des Arbeitslebens, private wirtschaftliche Initiativen und die Schaffung und Mehrung privater Vermögen, die doch eine Bereicherung und einen Vorteil für das Land darstellen, wenig attraktiv werden?

Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Judicial da Comarca de Faro (Portugal), eingereicht am 28. Dezember 2018 — Rolibérica, Lda/Autoridade para as Condições do Trabalho

(Rechtssache C-834/18)

(2019/C 112/32)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

Vorlegendes Gericht

Tribunal Judicial da Comarca de Faro

Parteien des Ausgangsverfahrens

Rechtsbehelfführerin: Rolibérica, Lda

Rechtsbehelffgegnerin: Autoridade para as Condições do Trabalho

Vorlagefrage

Kann die Verordnung (EG) Nr. 561/2006⁽¹⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 dahin ausgelegt werden, dass sie verlangt, dass die wöchentliche Ruhezeit für zur Beförderungen von Gütern und Personen im Straßenverkehr eingesetzte Fahrer im Zeitraum von Montag, 00.00 Uhr, bis Sonntag, 24.00 Uhr, beginnt und endet, oder ist sie vielmehr dahin auszulegen, dass diese Ruhezeit gänzlich und ununterbrochen jeweils zwischen zwei Arbeitswochen gewährt werden kann?

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 561/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 3821/85 und (EG) Nr. 2135/98 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates (ABl. 2006, L 201, S. 1).

Vorabentscheidungsersuchen des Bundesgerichtshofs (Deutschland) eingereicht am 11. Januar 2019 — WM gegen Stadt Frankfurt am Main

(Rechtssache C-18/19)

(2019/C 112/33)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundesgerichtshof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Rechtsbeschwerdeführer: WM

Beteiligte Behörde: Stadt Frankfurt am Main

Vorlagefrage

Steht Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger⁽¹⁾ einer nationalen Regelung entgegen, nach der die Abschiebungshaft in einer gewöhnlichen Haftanstalt vollzogen werden kann, wenn von dem Ausländer eine erhebliche Gefahr für Leib und Leben Dritter oder bedeutende Rechtsgüter der inneren Sicherheit ausgeht, wobei der Abschiebungsgefangene auch in diesem Fall getrennt von Strafgefangenen unterzubringen ist?

⁽¹⁾ ABl. 2008, L 348, S. 98.

**Klage, eingereicht am 25. Januar 2019 — Europäische Kommission/Portugiesische Republik
(Rechtssache C-49/19)**

(2019/C 112/34)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: P. Costa de Oliveira und L. Nicolae)

Beklagte: Portugiesische Republik

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass die Portugiesische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 13 Abs. 3 und Anhang IV Teil B der Richtlinie 2002/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten (Universaldienstrichtlinie)⁽¹⁾ verstoßen hat, dass sie für die Zwecke der Aufteilung der Nettokosten der Universaldienstverpflichtungen von 2007 bis zum Beginn der Erbringung des Universaldienstes durch den oder die Dienstleister, der oder die — wie in den Art. 17 und 18 des Gesetzes Nr. 35/2012 über den Ausgleichsfonds vorgesehen — nach Art. 99 Abs. 3 des Gesetzes Nr. 5/2004 benannt wird bzw. werden, einen außerordentlichen Beitrag festgelegt hat,
- der Portugiesischen Republik die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Gemäß Art. 13 Abs. 3 in Verbindung mit Anhang IV Teil B der Universaldienstrichtlinie seien bei einem Verfahren zur Aufteilung der Nettokosten der Universaldienstverpflichtungen unter den Betreibern von elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten die Grundsätze der Transparenz, der geringstmöglichen Marktverfälschung, der Nichtdiskriminierung und der Verhältnismäßigkeit einzuhalten.

Mit dem portugiesischen Gesetz Nr. 35/2012 werde der Ausgleichsfonds für den Universaldienst im Bereich der elektronischen Kommunikation geschaffen, der die Nettokosten, die durch die Erfüllung der Universaldienstverpflichtungen entstünden, finanzieren und die Aufteilung dieser Kosten unter den zum Beitrag verpflichteten Unternehmen gewährleisten solle.

Gemäß Art. 6 dieses Gesetzes diene der Ausgleichsfonds der Finanzierung der Nettokosten des Universaldienstes, die im Rahmen der Ausschreibungen, auf die Art. 99 Abs. 3 des Gesetzes Nr. 5/2004 vom 10. Februar 2004 verweise, bestimmt würden und vom ICP-ANACOM als übermäßig angesehen würden. Er diene darüber hinaus der Finanzierung der Nettokosten des Universaldienstes, die bis zum Beginn der Erbringung des Universaldienstes durch den bzw. die nach dieser Bestimmung benannten Dienstleister entstanden seien, und zwar mittels der Festlegung eines außerordentlichen Beitrags, der den zum Beitrag verpflichteten Unternehmen für die Jahre 2013, 2014 und 2015 jeweils auferlegt werde.

Die Kommission ist der Ansicht, dass die Portugiesische Republik dadurch, dass sie einen außerordentlichen Beitrag auferlege, der dazu bestimmt sei, die Kosten des Universaldienstes zu decken, die in der Zeit vor dem Erlass des Gesetzes Nr. 35/2012 entstanden seien, die Grundsätze der Transparenz, der geringstmöglichen Marktverfälschung, der Nichtdiskriminierung und der Verhältnismäßigkeit nicht einhalte, deren Einhaltung Art. 13 Abs. 3 und Anhang IV Teil B der Universaldienstrichtlinie verlange.

⁽¹⁾ Richtlinie 2002/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten (Universaldienstrichtlinie) (ABl. 2002, L 108, S. 51).

Rechtsmittel, eingelegt am 25. Januar 2019 von der Sigma Alimentos Exterior, S.L. gegen das Urteil des Gerichts (Neunte Kammer) vom 15. November 2018 in der Rechtssache T-239/11, Sigma Alimentos Exterior/Kommission

(Rechtssache C-50/19 P)

(2019/C 112/35)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Sigma Alimentos Exterior, S.L. (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Muñoz Pérez)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- dem vorliegenden Rechtsmittel stattzugeben;
- das Urteil des Gerichts vom 15. November 2018 in der Rechtssache T-239/11 ⁽¹⁾ aufzuheben;
- Art. 1 Abs. 1 des Beschlusses 2011/282/EU der Kommission vom 12. Januar 2011 ⁽²⁾ für nichtig zu erklären;
- hilfsweise, Art. 4 des angefochtenen Beschlusses für nichtig zu erklären;
- der Rechtsmittelgegnerin die Kosten aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Das vorliegende Rechtsmittel stützt sich auf zwei Rechtsmittelgründe, wobei sich der zweite wiederum in drei Teile gliedert:

- Fehlerhafte Auslegung des Urteils *World Duty Free* ⁽³⁾ durch die Festlegung fehlerhafter Vergleichskriterien, die ihrerseits zu einer rechtswidrigen Beurteilung des Vorliegens der Selektivität und infolgedessen zur Feststellung des Vorliegens einer rechtswidrigen Beihilfe führten, wodurch gegen Art. 107 Abs. 3 AEUV verstoßen werde.
- Auf der Grundlage einer fehlerhaften Analyse der Methode in drei Schritten, die von der Kommission für die Feststellung des Vorliegens einer rechtswidrigen Beihilfe angewandt worden sei, werde die unzutreffende Ansicht vertreten, dass die mögliche Feststellung rechtlicher Hindernisse für grenzüberschreitende Verschmelzungen nicht widerlege, dass die streitige Maßnahme selektiv sei. So sei das Urteil unter folgenden Gesichtspunkten fehlerhaft:
 - Fehler bei der Ermittlung der allgemeinen nationalen Steuerregelung, wodurch gegen Art. 107 AEUV bezüglich der Einstufung als rechtswidrige staatliche Beihilfe verstoßen werde.

- Fehler durch die Nichteinstufung der geprüften Maßnahme als allgemeine Maßnahme, wodurch gleichermaßen gegen Art. 107 AEUV verstoßen werde.
- Fehler bei der Beurteilung des Vorliegens einer Ausnahme von der allgemeinen nationalen Regelung als Referenzrahmen, wodurch gegen Art. 107 AEUV verstoßen werde.

Die Rechtsmittelführerin ist der Auffassung, dass das Gericht aus verschiedenen Gründen gegen Art. 107 Abs. 1 AEUV und gegen den Grundsatz der Steuerneutralität verstoßen habe und unter mehreren Aspekten die Begründung der Kommission in dem angefochtenen Beschluss wesentlich ergänzt oder durch seine eigene ersetzt habe, was für sich genommen einen begründeten Rechtsmittelgrund für die Aufhebung des angefochtenen Urteils darstelle.

⁽¹⁾ Urteil vom 15. November 2018, Sigma Alimentos Exterior/Kommission (T-239/11, nicht veröffentlicht, EU:T:2018:781).

⁽²⁾ Beschluss 2011/282/EU der Kommission vom 12. Januar 2011 über die steuerliche Abschreibung des finanziellen Geschäfts- oder Firmenwerts bei Erwerb von Beteiligungen an ausländischen Unternehmen C 45/07 (ex NN 51/07, ex CP 9/07) in Spanien (ABl. 2011, L 135, S. 1).

⁽³⁾ Urteil vom 21. Dezember 2016, Kommission/World Duty Free Group u. a. (C-20/15 P und C-21/15 P, EU:C:2016:981).

Rechtsmittel, eingelegt am 25. Januar 2019 von der World Duty Free Group, S.A., vormals Autogrill España, S.A., gegen das Urteil des Gerichts (Neunte erweiterte Kammer) vom 15. November 2018 in der Rechtssache T-219/10 RENV, World Duty Free Group/Kommission

(Rechtssache C-51/19 P)

(2019/C 112/36)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: World Duty Free Group, S.A., vormals Autogrill España, S.A. (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J. Buendía Sierra, E. Abad Valdenebro, R. Calvo Salinero und A. Lamadrid de Pablo)

Streithelfer der Klägerin im ersten Rechtszug: Königreich Spanien, Bundesrepublik Deutschland und Irland

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das Urteil des Gerichts vom 15. November 2018 aufzuheben;
- der Nichtigkeitsklage stattzugeben und den angefochtenen Beschluss endgültig für nichtig zu erklären;
- der Europäischen Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Am 15. November 2018 hat das Gericht das Urteil in der Rechtssache T-219/10 RENV, World Duty Free Group, S.A./Europäische Kommission ⁽¹⁾, erlassen, gegen das dieses Rechtsmittel gerichtet ist. Mit diesem Urteil wurde die Klage der Rechtsmittelführerin gegen die Entscheidung der Europäischen Kommission vom 28. Oktober 2009 ⁽²⁾ über den in Art. 12.5 des spanischen Körperschaftsteuergesetzes geregelten „finanziellen Geschäfts- und Firmenwert“ abgewiesen.

Zur Stützung ihres Rechtsmittels macht die Rechtsmittelführerin einen einzigen Rechtsmittelgrund geltend, der die Rechtsfehler betrifft, die in dem angefochtenen Urteil bei der Auslegung von Art. 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union bezüglich des Begriffs „Selektivität“ gemacht worden seien.

Insbesondere weise das angefochtene Urteil Fehler auf:

- bei der Ermittlung des Referenzrahmens in der ersten Phase der Prüfung der Selektivität;
 - bei der Ermittlung des Ziels, auf dessen Grundlage die verschiedenen tatsächlichen und rechtlichen Situationen in der zweiten Phase der Prüfung der Selektivität verglichen würden;
 - infolgedessen auch bei der Verteilung der Beweislast und bei der Anwendung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit;
 - hilfsweise, bei seiner Prüfung bezüglich des angeblich fehlenden Nachweises der Kausalität zwischen der Unmöglichkeit des Unternehmens, im Ausland zu verschmelzen, und dem Erwerb von Beteiligungen im Ausland; und
 - hilfsweise, beim Ausschluss der Trennbarkeit der Maßnahme, je nachdem, wie hoch der Kontrollprozentsatz sei.
- Neben einer rechtlich fehlerhaften Argumentation ersetze das angefochtene Urteil in verschiedenen der genannten Punkte die Begründung der Entscheidung durch seine eigene, was zu zusätzlichen Rechtsfehlern führe.

⁽¹⁾ Urteil vom 15. November 2018, World Duty Free Group/Kommission (T-219/10 RENV, EU:T:2018:784).

⁽²⁾ Entscheidung 2011/5/EG der Kommission vom 28. Oktober 2009 über die steuerliche Abschreibung des finanziellen Geschäfts- oder Firmenwerts bei Erwerb von Beteiligungen an ausländischen Unternehmen C 45/07 (ex NN 51/07, ex CP 9/07) in Spanien (ABl. 2011, L 7, S. 48).

Rechtsmittel, eingelegt am 25. Januar 2019 von der Banco Santander, S.A. gegen das Urteil des Gerichts (Neunte Kammer) vom 15. November 2018 in der Rechtssache T-227/10, Banco Santander, S.A./Europäische Kommission

(Rechtssache C-52/19 P)

(2019/C 112/37)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Banco Santander, S.A. (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J. Buendía Sierra, E. Abad Valdenebro, R. Calvo Salinero und A. Lamadrid de Pablo)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das Urteil des Gerichts vom 15. November 2018 aufzuheben;
- der Nichtigkeitsklage stattzugeben und die angefochtene Entscheidung endgültig für nichtig zu erklären;
- der Europäischen Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Am 15. November 2018 hat das Gericht das Urteil in der Rechtssache T-227/10, Banco Santander, S.A./Europäische Kommission ⁽¹⁾, erlassen, gegen das dieses Rechtsmittel gerichtet ist. Mit diesem Urteil wurde die Klage der Rechtsmittelführerin gegen die Entscheidung der Europäischen Kommission vom 28. Oktober 2009 ⁽²⁾ über den in Art. 12.5 des spanischen Körperschaftsteuergesetzes geregelten „finanziellen Geschäfts- und Firmenwert“ abgewiesen.

Zur Stützung ihres Rechtsmittels macht die Rechtsmittelführerin einen einzigen Rechtsmittelgrund geltend, der die Rechtsfehler betrifft, die in dem angefochtenen Urteil bei der Auslegung von Art. 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union bezüglich des Begriffs „Selektivität“ gemacht worden seien.

Insbesondere weise das angefochtene Urteil Fehler auf:

- bei der Ermittlung des Referenzrahmens in der ersten Phase der Prüfung der Selektivität;
- bei der Ermittlung des Ziels, auf dessen Grundlage die verschiedenen tatsächlichen und rechtlichen Situationen in der zweiten Phase der Prüfung der Selektivität verglichen würden;
- infolgedessen auch bei der Verteilung der Beweislast und bei der Anwendung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit;
- hilfsweise, bei seiner Prüfung bezüglich des angeblich fehlenden Nachweises der Kausalität zwischen der Unmöglichkeit des Unternehmens, im Ausland zu verschmelzen, und dem Erwerb von Beteiligungen im Ausland; und
- hilfsweise, beim Ausschluss der Trennbarkeit der Maßnahme, je nachdem, wie hoch der Kontrollprozentsatz sei.
- Neben einer rechtlich fehlerhaften Argumentation ersetze das angefochtene Urteil in verschiedenen der genannten Punkte die Begründung der Entscheidung durch seine eigene, was zu zusätzlichen Rechtsfehlern führe.

⁽¹⁾ Urteil vom 15. November 2018, Banco Santander/Kommission (T-227/10, nicht veröffentlicht, EU:T:2018:785).

⁽²⁾ Entscheidung 2011/5/EG der Kommission vom 28. Oktober 2009 über die steuerliche Abschreibung des finanziellen Geschäfts- oder Firmenwerts bei Erwerb von Beteiligungen an ausländischen Unternehmen C 45/07 (ex NN 51/07, ex CP 9/07) in Spanien (ABl. 2011, L 7, S. 48).

**Rechtsmittel, eingelegt am 25. Januar 2019 von der Banco Santander, S.A. und der Santusa Holding, S.
L. gegen das Urteil des Gerichts (Neunte erweiterte Kammer) vom 15. November 2018 in der
Rechtssache T-399/11 RENV, Banco Santander und Santusa/Kommission**

(Rechtssache C-53/19 P)

(2019/C 112/38)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Rechtsmittelführerinnen: Banco Santander, S.A. und Santusa Holding, S.L. (Prozessbevollmächtigte: J. Buendía Sierra, E. Abad Valdenebro, R. Calvo Salinero und A. Lamadrid de Pablo)

Streithelfer der Klägerinnen im ersten Rechtszug: Königreich Spanien, Bundesrepublik Deutschland und Irland

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission

Anträge

Die Rechtsmittelführerinnen beantragen,

- das Urteil des Gerichts vom 15. November 2018 aufzuheben;
- der Nichtigkeitsklage stattzugeben und den angefochtenen Beschluss endgültig für nichtig zu erklären;
- der Europäischen Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Am 15. November 2018 hat das Gericht das Urteil in der Rechtssache T-399/11 RENV, Banco Santander, S.A. und Santusa Holding, S.L./Europäische Kommission ⁽¹⁾, erlassen, gegen das dieses Rechtsmittel gerichtet ist. Mit diesem Urteil wurde die Klage der Rechtsmittelführerinnen gegen den Beschluss der Europäischen Kommission vom 12. Januar 2011 ⁽²⁾ über den in Art. 12.5 des spanischen Körperschaftsteuergesetzes geregelten „finanziellen Geschäfts- und Firmenwert“ abgewiesen.

Zur Stützung ihres Rechtsmittels machen die Rechtsmittelführerinnen einen einzigen Rechtsmittelgrund geltend, der die Rechtsfehler betrifft, die in dem angefochtenen Urteil bei der Auslegung von Art. 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union bezüglich des Begriffs „Selektivität“ gemacht worden seien.

Insbesondere weise das angefochtene Urteil Fehler auf:

- bei der Ermittlung des Referenzrahmens in der ersten Phase der Prüfung der Selektivität;
- bei der Ermittlung des Ziels, auf dessen Grundlage die verschiedenen tatsächlichen und rechtlichen Situationen in der zweiten Phase der Prüfung der Selektivität verglichen würden;
- infolgedessen auch bei der Verteilung der Beweislast und bei der Anwendung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit;
- hilfsweise, bei seiner Prüfung bezüglich des angeblich fehlenden Nachweises der Kausalität zwischen der Unmöglichkeit des Unternehmens, im Ausland zu verschmelzen, und dem Erwerb von Beteiligungen im Ausland; und
- hilfsweise, beim Ausschluss der Trennbarkeit der Maßnahme, je nachdem, wie hoch der Kontrollprozentsatz sei.
- Neben einer rechtlich fehlerhaften Argumentation ersetze das angefochtene Urteil in verschiedenen der genannten Punkte die Begründung des Beschlusses durch seine eigene, was zu zusätzlichen Rechtsfehlern führe.

⁽¹⁾ Urteil vom 15. November 2018, Banco Santander und Santusa/Kommission (T-399/11 RENV, EU:T:2018:787).

⁽²⁾ Beschluss 2011/282/EU der Kommission vom 12. Januar 2011 über die steuerliche Abschreibung des finanziellen Geschäfts- oder Firmenwerts bei Erwerb von Beteiligungen an ausländischen Unternehmen C 45/07 (ex NN 51/07, ex CP 9/07) in Spanien (ABl. 2011, L 135, S. 1).

Rechtsmittel, eingelegt am 25. Januar 2019 von der Axa Mediterranean Holding, S.A. gegen das Urteil des Gerichts (Neunte Kammer) vom 15. November 2018 in der Rechtssache T-405/11, Axa Mediterranean/Kommission

(Rechtssache C-54/19 P)

(2019/C 112/39)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Axa Mediterranean Holding, S.A. (Prozessbevollmächtigte: J. Buendía Sierra, E. Abad Valdenebro, R. Calvo Salinero und A. Lamadrid de Pablo)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das Urteil des Gerichts vom 15. November 2018 aufzuheben;

- der Nichtigkeitsklage stattzugeben und den angefochtenen Beschluss endgültig für nichtig zu erklären;
- der Europäischen Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Am 15. November 2018 hat das Gericht das Urteil in der Rechtssache T-405/11, *Axa Mediterranean Holding, S.A./Europäische Kommission* ⁽¹⁾, erlassen, gegen das dieses Rechtsmittel gerichtet ist. Mit diesem Urteil wurde die Klage der Rechtsmittelführerin gegen den Beschluss der Europäischen Kommission vom 12. Januar 2011 ⁽²⁾ über den in Art. 12.5 des spanischen Körperschaftsteuergesetzes geregelten „finanziellen Geschäfts- und Firmenwert“ abgewiesen.

Zur Stützung ihres Rechtsmittels macht die Rechtsmittelführerin einen einzigen Rechtsmittelgrund geltend, der die Rechtsfehler betrifft, die in dem angefochtenen Urteil bei der Auslegung von Art. 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union bezüglich des Begriffs „Selektivität“ gemacht worden seien.

Insbesondere weist das angefochtene Urteil Fehler auf:

- bei der Ermittlung des Referenzrahmens in der ersten Phase der Prüfung der Selektivität;
- bei der Ermittlung des Ziels, auf dessen Grundlage die verschiedenen tatsächlichen und rechtlichen Situationen in der zweiten Phase der Prüfung der Selektivität verglichen würden;
- infolgedessen auch bei der Verteilung der Beweislast und bei der Anwendung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit;
- hilfsweise, bei seiner Prüfung bezüglich des angeblich fehlenden Nachweises der Kausalität zwischen der Unmöglichkeit des Unternehmens, im Ausland zu verschmelzen, und dem Erwerb von Beteiligungen im Ausland; und
- hilfsweise, beim Ausschluss der Trennbarkeit der Maßnahme, je nachdem, wie hoch der Kontrollprozentsatz sei.
- Neben einer rechtlich fehlerhaften Argumentation ersetze das angefochtene Urteil in verschiedenen der genannten Punkte die Begründung der Entscheidung durch seine eigene, was zu zusätzlichen Rechtsfehlern führe.

⁽¹⁾ Urteil vom 15. November 2018, *Axa Mediterranean/Kommission* (T-405/11, nicht veröffentlicht, EU:T:2018:780).

⁽²⁾ Beschluss 2011/282/EU der Kommission vom 12. Januar 2011 über die steuerliche Abschreibung des finanziellen Geschäfts- oder Firmenwerts bei Erwerb von Beteiligungen an ausländischen Unternehmen C 45/07 (ex NN 51/07, ex CP 9/07) in Spanien (Abl. 2011, L 135, S. 1).

Rechtsmittel, eingelegt am 25. Januar 2019 von der Prosegur Compañía de Seguridad, S.A. gegen das Urteil des Gerichts (Neunte Kammer) vom 15. November 2018 in der Rechtssache T-406/11, Prosegur Compañía de Seguridad/Kommission

(Rechtssache C-55/19 P)

(2019/C 112/40)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Prosegur Compañía de Seguridad, S.A. (Prozessbevollmächtigte: J. Buendía Sierra, E. Abad Valdenebro, R. Calvo Salinero und A. Lamadrid de Pablo)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das Urteil des Gerichts vom 15. November 2018 aufzuheben;
- der Nichtigkeitsklage stattzugeben und den angefochtenen Beschluss endgültig für nichtig zu erklären;
- der Europäischen Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Am 15. November 2018 hat das Gericht das Urteil in der Rechtssache T-406/11, Prosegur Compañía de Seguridad, S.A./ Europäische Kommission ⁽¹⁾, erlassen, gegen das dieses Rechtsmittel gerichtet ist. Mit diesem Urteil wurde die Klage der Rechtsmittelführerin gegen den Beschluss der Europäischen Kommission vom 12. Januar 2011 ⁽²⁾ über den in Art. 12.5 des spanischen Körperschaftsteuergesetzes geregelten „finanziellen Geschäfts- und Firmenwert“ abgewiesen.

Zur Stützung ihres Rechtsmittels macht die Rechtsmittelführerin einen einzigen Rechtsmittelgrund geltend, der die Rechtsfehler betrifft, die in dem angefochtenen Urteil bei der Auslegung von Art. 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union bezüglich des Begriffs „Selektivität“ begangen worden seien.

Insbesondere weist das angefochtene Urteil Fehler auf:

- bei der Ermittlung des Referenzrahmens in der ersten Phase der Prüfung der Selektivität;
- bei der Ermittlung des Ziels, auf dessen Grundlage die verschiedenen tatsächlichen und rechtlichen Situationen in der zweiten Phase der Prüfung der Selektivität verglichen würden;
- infolgedessen auch bei der Verteilung der Beweislast und bei der Anwendung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit;
- hilfsweise, bei seiner Prüfung bezüglich des angeblich fehlenden Nachweises der Kausalität zwischen der Unmöglichkeit des Unternehmens, im Ausland zu verschmelzen, und dem Erwerb von Beteiligungen im Ausland; und
- hilfsweise, beim Ausschluss der Trennbarkeit der Maßnahme, je nachdem, wie hoch der Kontrollprozentsatz sei.
- Neben einer rechtlich fehlerhaften Argumentation ersetze das angefochtene Urteil in verschiedenen der genannten Punkte die Begründung der Entscheidung durch seine eigene, was zu zusätzlichen Rechtsfehlern führe.

⁽¹⁾ Urteil vom 15. November 2018, Prosegur Compañía de Seguridad/Kommission (T-406/11, nicht veröffentlicht, EU:T:2018:793).

⁽²⁾ Beschluss 2011/282/EU der Kommission vom 12. Januar 2011 über die steuerliche Abschreibung des finanziellen Geschäfts- oder Firmenwerts bei Erwerb von Beteiligungen an ausländischen Unternehmen C 45/07 (ex NN 51/07, ex CP 9/07) in Spanien (ABl. 2011, L 135, S. 1).

Klage, eingereicht am 29. Januar 2019 – Europäische Kommission/Italienische Republik

(Rechtssache C-63/19)

(2019/C 112/41)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: R. Lyal, F. Tomat)

Beklagte: Italienische Republik

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass die Italienische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus den Art. 4 und 19 der Richtlinie 2003/96/EG des Rates vom 27. Oktober 2003 zur Restrukturierung der gemeinschaftlichen Rahmenvorschriften zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom ⁽¹⁾ verstoßen hat, dass sie auf der Grundlage der von der Region Friaul-Julisch Venetien erlassenen regionalen Rechtsvorschriften, die ein Beitragssystem für Benzin und Diesel als Kraftstoff beim Verkauf dieser Erzeugnisse an in der Region Friaul-Julisch Venetien ansässige Personen vorsehen, eine Verbrauchsteuerermäßigung vorgenommen hat;
- der Italienischen Republik die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Durch die von der Region Friaul-Julisch Venetien erlassenen regionalen Rechtsvorschriften wurde ein Beitragssystem für Benzin und Diesel als Kraftstoff beim Verkauf dieser Erzeugnisse an in der Region Friaul-Julisch Venetien ansässige Personen eingeführt. Das System sieht im Wesentlichen vor, dass Tankstellenbetreiber beim Kauf von Kraftstoff an der Zapfsäule einen Fixbetrag (je Liter) entrichten und den Kraftstoffpreis senken. Die Regionalverwaltung erstattet den Tankstellenbetreibern den Betrag, der für die Kraftstoffkäufe der Begünstigten entrichtet wurde.

Nach der Systematik der Richtlinie 2003/96/EG, mit der die gemeinschaftlichen Rahmenvorschriften zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom restrukturiert wurden, ist im gesamten Gebiet jedes Mitgliedstaats ein einheitlicher Steuerbetrag pro Erzeugnis und pro Verwendung erforderlich. Dieses Prinzip wird aus dem Grundgedanken der Richtlinie, insbesondere aus den Erwägungsgründen 5 und 15 sowie dem Wortlaut der Vorschriften der Richtlinie selbst und einer systematischen Auslegung aller dieser Vorschriften abgeleitet. Von dem Grundsatz, wonach jeder Mitgliedstaat einen einheitlichen Steuerbetrag pro Erzeugnis und pro Verwendung vorzusehen hat, kann nur in den in der Richtlinie selbst ausdrücklich geregelten Fällen abgewichen werden. Die Richtlinie 2003/96 sieht eine Reihe von Vorschriften vor, die es den Mitgliedstaaten ermöglichen, Steuerermäßigungen, -befreiungen oder -differenzierungen für bestimmte Erzeugnisse oder für bestimmte Verwendungen vorzunehmen. Es handelt sich insbesondere um die Art. 5, 7, 15, 16 und 17 sowie 18 und 19 der Richtlinie. Solche Ermäßigungen, Befreiungen oder Differenzierungen können von den Mitgliedstaaten gemäß den Modalitäten des Art. 6 der Richtlinie vorgenommen werden. Nach dieser Bestimmung steht es den Mitgliedstaaten frei, Befreiungen oder Ermäßigungen zu gewähren, und zwar entweder direkt, über einen gestaffelten Steuersatz oder indem sie die entrichteten Steuern vollständig oder teilweise erstatten.

Nach Auffassung der Kommission handelt es sich bei dem in Rede stehenden Fall um eine Ermäßigung der Verbrauchsteuer auf Kraftstoff, die nach der Richtlinie 2003/96/EG über die Besteuerung von Energieerzeugnissen nicht zulässig ist.

Die Kommission meint deshalb, dass die Italienische Republik im betreffenden Fall gegen ihre Verpflichtungen aus den Art. 4 und 19 der Richtlinie 2003/96/EG des Rates vom 27. Oktober 2003 zur Restrukturierung der gemeinschaftlichen Rahmenvorschriften zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom verstoßen habe.

⁽¹⁾ ABl. 2003, L 283, S. 51.

**Rechtsmittel, eingelegt am 29. Januar 2019 vom Königreich Spanien gegen das Urteil des Gerichts
(Neunte erweiterte Kammer) vom 15. November 2018 in der Rechtssache T-219/10 RENV, World
Duty Free Group/Kommission**

(Rechtssache C-64/19 P)

(2019/C 112/42)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Rechtsmittelführer: Königreich Spanien (Prozessbevollmächtigter: M. A. Sampol Pucurull)

Andere Parteien des Verfahrens: World Duty Free Group, S.A., vormalig Autogrill España, S.A., und Europäische Kommission

Streithelfer der Klägerin im ersten Rechtszug: Bundesrepublik Deutschland und Irland

Anträge

Der Rechtsmittelführer beantragt,

- dem vorliegenden Rechtsmittel stattzugeben und das Urteil des Gerichts vom 15. November 2018 in der Rechtssache T-219/10 RENV, World Duty Free Group, S.A./Europäische Kommission ⁽¹⁾ aufzuheben;
- Art. 1 Abs. 1 der angefochtenen Entscheidung für nichtig zu erklären, soweit in der Entscheidung 2011/5/EG der Kommission vom 28. Oktober 2009 über die steuerliche Abschreibung des finanziellen Geschäfts- oder Firmenwerts bei Erwerb von Beteiligungen an ausländischen Unternehmen C 45/07 (ex NN 51/07, ex CP 9/07) in Spanien ⁽²⁾ die Auffassung vertreten wird, dass die fragliche steuerliche Maßnahme eine staatliche Beihilfe darstellt;
- der Rechtsmittelgegnerin die Kosten aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Das Rechtsmittel stützt sich auf einen einzigen Rechtsmittelgrund, der zur Aufhebung des angefochtenen Urteils führen müsse. Spanien macht geltend, dass das Gericht dadurch einen Rechtsfehler im Sinne von Art. 58 der Satzung des Gerichtshofs begangen habe, dass es Art. 107 Abs. 1 des Vertrags und insbesondere den Begriff der Selektivität der staatlichen Beihilfen, den dieser Artikel enthalte, falsch ausgelegt habe. Dieser einzige Rechtsmittelgrund gliedert sich in vier Teile:

- Erstens ist Spanien der Auffassung, dass das Gericht den Referenzrahmen der steuerlichen Maßnahme, der nicht mit dem der angefochtenen Entscheidung übereinstimme, falsch festgelegt habe.
- Zweitens werde in dem angefochtenen Urteil dadurch ein Rechtsfehler begangen, dass nicht entschieden worden sei, dass die steuerliche Behandlung des finanziellen Geschäfts- oder Firmenwerts eine allgemeine Maßnahme oder einen selbständigen oder eigenen Referenzrahmen darstelle.
- Drittens werde in dem angefochtenen Urteil dadurch ein Rechtsfehler begangen, dass das Ziel des Referenzrahmens nicht korrekt definiert werde und die Vergleichsprüfung, die das Rechtsmittelurteil World Duty Free ⁽³⁾ (Rechtssachen C-20/15 P und C-21/15 P) verlange, nicht korrekt durchgeführt werde.
- Viertens führe der Fehler bei der Ermittlung eines tragenden Bestandteils des Referenzrahmens zu einem Rechtsfehler bei der Verteilung der Beweislast.

⁽¹⁾ Urteil vom 15. November 2018, World Duty Free Group/Kommission (T-219/10 RENV, EU:T:2018:784).

⁽²⁾ ABl. 2011, L 7, S. 48.

⁽³⁾ Urteil vom 21. Dezember 2016, Kommission/World Duty Free Group u. a. (C-20/15 P und C-21/15 P, EU:C:2016:981).

Rechtsmittel, eingelegt am 29. Januar 2019 vom Königreich Spanien gegen das Urteil des Gerichts (Neunte erweiterte Kammer) vom 15. November 2018 in der Rechtssache T-399/11 RENV, Banco Santander und Santusa/Kommission

(Rechtssache C-65/19 P)

(2019/C 112/43)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Rechtsmittelführer: Königreich Spanien (Prozessbevollmächtigter: M. A. Sampol Pucurull)

Andere Parteien des Verfahrens: Banco Santander, S.A. und Santusa Holding, S.L. und Europäische Kommission

Streithelfer der Klägerinnen im ersten Rechtszug: Bundesrepublik Deutschland und Irland

Anträge

Der Rechtsmittelführer beantragt,

- dem vorliegenden Rechtsmittel stattzugeben und das Urteil des Gerichts vom 15. November 2018 in der Rechtssache T-399/11 RENV, Banco Santander, S.A. und Santusa Holding S.L./Europäische Kommission ⁽¹⁾ aufzuheben;
- Art. 1 Abs. 1 des angefochtenen Beschlusses für nichtig zu erklären, soweit im Beschluss 2011/282/EU der Kommission vom 12. Januar 2011 über die steuerliche Abschreibung des finanziellen Geschäfts- oder Firmenwerts bei Erwerb von Beteiligungen an ausländischen Unternehmen C 45/07 (ex NN 51/07, ex CP 9/07) in Spanien ⁽²⁾ die Auffassung vertreten wird, dass die fragliche steuerliche Maßnahme eine staatliche Beihilfe darstellt;
- der Rechtsmittelgegnerin die Kosten aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Das Rechtsmittel stützt sich auf einen einzigen Rechtsmittelgrund, der zur Aufhebung des angefochtenen Urteils führen müsse. Spanien macht geltend, dass das Gericht dadurch einen Rechtsfehler im Sinne von Art. 58 der Satzung des Gerichtshofs begangen habe, dass es Art. 107 Abs. 1 des Vertrags und insbesondere den Begriff der Selektivität staatlicher Beihilfen, den dieser Artikel enthalte, falsch ausgelegt habe. Dieser einzige Rechtsmittelgrund gliedert sich in vier Teile:

- Erstens ist Spanien der Auffassung, dass das Gericht den Referenzrahmen der steuerlichen Maßnahme, der nicht mit dem der angefochtenen Entscheidung übereinstimme, falsch festgelegt habe.
- Zweitens werde in dem angefochtenen Urteil dadurch ein Rechtsfehler begangen, dass nicht entschieden worden sei, dass die steuerliche Behandlung des finanziellen Geschäfts- oder Firmenwerts eine allgemeine Maßnahme oder einen selbständigen oder eigenen Referenzrahmen darstelle.
- Drittens werde in dem angefochtenen Urteil dadurch ein Rechtsfehler begangen, dass das Ziel des Referenzrahmens nicht korrekt definiert werde und die Vergleichsprüfung, die das Rechtsmittelurteil World Duty Free ⁽³⁾ (Rechtssachen C-20/15 P und C-21/15 P) verlange, nicht korrekt durchgeführt werde.
- Viertens führe der Fehler bei der Ermittlung eines tragenden Bestandteils des Referenzrahmens zu einem Rechtsfehler bei der Verteilung der Beweislast.

⁽¹⁾ Urteil vom 15. November 2018, Banco Santander und Santusa/Kommission (T-399/11 RENV, EU:T:2018:787).

⁽²⁾ ABl. 2011, L 135, S. 1.

⁽³⁾ Urteil vom 21. Dezember 2016, Kommission/World Duty Free Group u. a. (C-20/15 P und C-21/15 P, EU:C:2016:981).

**Klage, eingereicht am 11. Februar 2019 — Italienische Republik/Rat der Europäischen Union,
Europäisches Parlament**

(Rechtssache C-106/19)

(2019/C 112/44)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin: Italienische Republik (Prozessbevollmächtigte: G. Palmieri, S. Fiorentino und C. Colelli)

Beklagte: Rat der Europäischen Union, Europäisches Parlament

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die im Amtsblatt der Europäischen Union L 291 vom 16. November 2018 veröffentlichte Verordnung (EU) 2018/1718 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 in Bezug auf den Sitz der Europäischen Arzneimittel-Agentur ⁽¹⁾ für nichtig zu erklären;
- dem Rat und dem Parlament die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende Klagegründe gestützt:

1. Verstoß gegen die Art. 10, 13 und 14 des Vertrags über die Europäische Union. Verstoß gegen Art. 114, Art. 168 Abs. 4 Buchst. c, Art. 289 und Art. 294 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union: In der angefochtenen Verordnung sei mit der Nennung von Amsterdam als Sitz der EMA lediglich die Entscheidung übernommen worden, die sich bei der Tagung des Rates vom 20. November 2017 herauskristallisiert habe und die ohne Beteiligung des Europäischen Parlaments getroffen worden sei. Folglich habe das Parlament beim Erlass der Verordnung in keiner Weise auf den Inhalt der getroffenen Entscheidung Einfluss nehmen können, wodurch seine Rechte grundlegend missachtet worden seien, die jedoch gemäß den Verträgen, nach denen sich das gewählte Gesetzgebungsverfahren richte, in vollem Umfang hätten gewahrt werden müssen.
2. Abgeleitete Rechtswidrigkeit der angefochtenen Verordnung infolge der Rechtswidrigkeit des Beschlusses Nr. 14559/17 vom 20. November 2017. Ermessensmissbrauch wegen unzureichender Untersuchung und Verkennung der Tatsachen: Falls festgestellt werden sollte, dass die Entscheidung vom 20. November 2017 tatsächlich habe in die Verordnung übernommen werden müssen und somit die Rechte des Parlaments nicht verletzt worden seien, müsste auch festgestellt werden, dass die Verordnung im Wege der Ableitung mit denselben Mängeln wie die Entscheidung selbst behaftet sei, die die Italienische Republik bereits in der Klage in der Rechtssache C-59/18 gerügt habe.

⁽¹⁾ Verordnung (EU) 2018/1718 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 in Bezug auf den Sitz der Europäischen Arzneimittel-Agentur (ABl. 2018, L 291, S. 3).

**Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 11. Januar 2019 (Vorabentscheidungsersuchen des
Verwaltungsgerichtshofs — Österreich) — Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Beteiligte:
Clinton Osas Alake alias Klenti Solim u. a.**

(Rechtssache C-577/17) ⁽¹⁾

(2019/C 112/45)

Verfahrenssprache: Deutsch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 22 vom 22.01.2018.

Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 11. Januar 2019 (Vorabentscheidungsersuchen des Svea hovrätt — Schweden) — Dacom Limited/IPM Informed Portfolio Management AB

(Rechtssache C-313/18) ⁽¹⁾

(2019/C 112/46)

Verfahrenssprache: Schwedisch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 268 vom 30.7.2018.

Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 11. Januar 2019 (Vorabentscheidungsersuchen des Handelsgerichts Wien — Österreich) — Austrian Airlines AG/MG, NF

(Rechtssache C-566/18) ⁽¹⁾

(2019/C 112/47)

Verfahrenssprache: Deutsch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 455 vom 17.12.2018.

Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 16. Januar 2019 (Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado de Primera Instancia de Albacete — Spanien) — Los prestatarios/Globalcaja S.A.

(Rechtssache C-617/18) ⁽¹⁾

(2019/C 112/48)

Verfahrenssprache: Spanisch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 455 vom 17.12.2018.

GERICHT

Urteil des Gerichts vom 8. Februar 2019 — Serendipity u. a./EUIPO — CKL Holdings (CHIARA FERRAGNI)

(Rechtssache T-647/17) ⁽¹⁾

(„Unionsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Unionsbildmarke CHIARA FERRAGNI — Ältere Beneluxwortmarke Chiara — Relatives Eintragungshindernis — Keine Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001]“)

(2019/C 112/49)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Kläger: Serendipity Srl (Mailand, Italien), Giuseppe Morgese (Barletta, Italien), Pasquale Morgese (Barletta) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte C. Volpi, L. Aliotta und F. Garbagnati Lo Iacono)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigter: L. Rampini)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO: CKL Holdings NV (Bussum, Niederlande)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 17. Juli 2017 (Sache R 2444/2016-4) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen CKL Holdings einerseits und Serendipity sowie den Herren Morgese andererseits.

Tenor

1. Die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 17. Juli 2017 (Sache R 2444/2016-4) wird aufgehoben.
2. Das EUIPO trägt außer seinen eigenen Kosten die Kosten der Serendipity Srl sowie die Kosten der Herren Giuseppe Morgese und Pasquale Morgese.

⁽¹⁾ ABl. C 392 vom 20.11.2017.

Klage, eingereicht am 16. Januar 2019 — Orkla Foods Danmark/EUIPO (PRODUCED WITHOUT BOILING SCANDINAVIAN DELIGHTS ESTABLISHED 1834 FRUIT SPREAD)

(Rechtssache T-34/19)

(2019/C 112/50)

Verfahrenssprache: Dänisch

Parteien

Klägerin: Orkla Foods Danmark A/S (Taastrup, Dänemark) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt S. Hansen)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Angaben zu Verfahren vor dem EUIPO

Streitige Marke: Unionsbildmarke, die die Wortbestandteile „PRODUCED WITHOUT BOILING SCANDINAVIAN DELIGHTS ESTABLISHED 1834 FRUIT SPREAD“ enthält — Anmeldung Nr. 16 930 241

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 1. Oktober 2018 (Sache R 309/2018-2)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 7 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Klage, eingereicht am 23. Januar 2019– MSI Svetovanje/EUIPO — Industrial Farmaceutica Cantabria (nume)

(Rechtssache T-41/19)

(2019/C 112/51)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: MSI Svetovanje, marketing, d.o.o (Vrhniko, Slowenien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Maček)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Industrial Farmaceutica Cantabria, SA (Madrid, Spanien)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelderin der streitigen Marke: Klägerin vor dem Gericht

Streitige Marke: Anmeldung der Unionsbildmarke nume — Anmeldung Nr. 15 120 355

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 8. November 2018 in der Sache R 722/2018-5

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO seine eigenen Kosten und diejenigen der MSI Svetovanje d.o.o. aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verstoß gegen Art. 95 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- Verstoß gegen Art. 94 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie gegen Art. 296 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union;
- Verstoß gegen Art. 1 Abs. 1 Buchst. b und 8 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Klage, eingereicht am 28. Januar 2019 — AH/Eurofound**(Rechtssache T-52/19)**

(2019/C 112/52)

*Verfahrenssprache: Französisch***Parteien***Kläger:* AH (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin N. de Montigny)*Beklagte:* Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (Eurofound)**Anträge**

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen vom 22. März 2018, die ihm über seine Vertreterin mittels eines Schreibens des Vertreters dieser Agentur, der Anwaltskanzlei Beauchamps, mitgeteilt wurde, für nichtig zu erklären, soweit damit seine Beschwerde wegen eines Verstoßes gegen die Vorschriften zum Schutz privater und personenbezogener Daten, sein Antrag auf Durchführung einer diesbezüglichen Untersuchung und der Antrag auf Schadensersatz, die er am 2. Februar 2018 über seine Vertreterin eingereicht hatte, zurückgewiesen wurden;
- die Beklagte zu verurteilen, einen Betrag von 30 000 Euro als Ersatz des immateriellen Schadens, der ihm durch den „Data Breach“ und die Zurückweisung des am 2. Februar 2018 eingereichten Antrags entstanden ist, zu zahlen;
- der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende sieben Gründe gestützt:

1. Rechtswidrigkeit der angefochtenen Entscheidung, da diese nicht von der zuständigen Anstellungsbehörde getroffen worden sei, sondern von einer externen Anwaltskanzlei ohne entsprechenden Auftrag oder Befugnis.
2. Verstoß gegen die Pflicht zu ordnungsgemäßer Verwaltung, die Beistandspflicht und die Art. 22 und 24 des Statuts der Beamten der Europäischen Union (im Folgenden: Statut), weil die Beklagte den Antrag zurückgewiesen habe, ohne eine Verwaltungsuntersuchung zu veranlassen.
3. Verstoß gegen die Begründungspflicht, die Verteidigungsrechte, insbesondere den Anspruch auf rechtliches Gehör, und die Fürsorgepflicht.
4. Verstoß gegen Art. 26 des Statuts und die anwendbaren Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten.

5. Interessenkonflikt und Verstoß gegen die Pflicht zur Objektivität, Unparteilichkeit und Unabhängigkeit der Verwaltung.
6. Ermessensmissbrauch.
7. Verstoß gegen Art. 17 des Statuts und die Vertraulichkeit im Zusammenhang mit Gewerkschaftstätigkeiten, an denen jeder Arbeitnehmer teilnahmeberechtigt sei.

Klage, eingereicht am 29. Januar 2019 — Nosio/EUIPO (BIANCOFINO)

(Rechtssache T-54/19)

(2019/C 112/53)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin: Nosio SpA (Mezzocorona, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J. Graffer und A. Ottolini)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Streitige Marke: Anmeldung der Unionswortmarke „BIANCOFINO“ — Anmeldung Nr. 16 376 758

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 22. November 2018 in der Sache R 2434/2017-1

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben,
- dem EUIPO die Kosten des vorliegenden Verfahrens aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates

Klage, eingereicht am 31. Januar 2019 — Zypern/EUIPO — Filotas Bellas & Yios (Halloumi Vermion grill cheese M BELAS PREMIUM GREEK DAIRY SINCE 1927)

(Rechtssache T-60/19)

(2019/C 112/54)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Republik Zypern (Prozessbevollmächtigte: S. Malynicz, QC, und V. Marsland, Solicitor)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Filotas Bellas & Yios AE (Alexandria Imathias, Griechenland)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaberin der streitigen Marke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer

Streitige Marke: Unionsbildmarke Halloumi χαλλούμι Vermion grill cheese/grill est/grill kase M BELAS PREMIUM GREEK DAIRY SINCE 1927 — Unionsmarke Nr. 12 172 276

Verfahren vor dem EUIPO: Nichtigkeitsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 20. November 2018 in der Sache R 2296/2017-4

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO und der Streithelferin ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der Klägerin aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Die Beschwerdekammer habe die Ähnlichkeit der Waren fehlerhaft beurteilt.
- Die Beschwerdekammer habe zu Unrecht angenommen, dass die Erwägungen aus früheren Entscheidungen des Gerichts übertragbar seien.
- Die Beschwerdekammer habe zu Unrecht festgestellt, dass einer älteren nationalen Marke jegliche Unterscheidungskraft fehle, die es ermöglichen könnte, zertifizierte Waren von un zertifizierten zu unterscheiden.
- Die Beschwerdekammer habe beim Vergleich der Marken und bei der Beurteilung der Verwechslungsgefahr Fehler begangen.
- Die Beschwerdekammer habe es zu Unrecht unterlassen, nationale Rechtsvorschriften und nationale Rechtsprechung in Bezug auf die Geltung und Wirkung nationaler Gewährleistungsmarken zu berücksichtigen.

Klage, eingereicht am 4. Februar 2019 — ECSEL Joint Undertaking/ Personal Health Institute International

(Rechtssache T-64/19)

(2019/C 112/55)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: ECSEL Joint Undertaking (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte G. Kuyper und P. Brochier)

Beklagter: Personal Health Institute International (Amsterdam, Niederlande)

Anträge

Der Kläger beantragt,

- den Beklagten zu verurteilen, ECSEL 25 513,84 Euro nebst Zinsen zum vertraglich vereinbarten Satz von 3,5 % ab 15. Dezember 2014 bis zum Erhalt der vollständigen Zahlung zu zahlen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Der Kläger stützt die Klage auf einen einzigen Klagegrund, mit dem ein Vertragsbruch durch den Beklagten gerügt wird, der nach dem Vorbringen des Klägers der nationalen Finanzierungsbehörde keine Einzelheiten oder sonstigen Informationen über sein Projekt mitgeteilt und seine Vertragspflichten nicht erfüllt habe, so dass die Beendigung des Vertrags in Bezug auf den Beklagten gemäß den einschlägigen Bestimmungen von Art. II.20.1 des Anhangs II zur Finanzhilfvereinbarung gerechtfertigt gewesen sei.

Klage, eingereicht am 5. Februar 2019 — Sixsigma Networks Mexico/EUIPO — Dokkio (DOKKIO)

(Rechtssache T-67/19)

(2019/C 112/56)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Sixsigma Networks Mexico, SA de CV (Mexiko-Stadt, Mexiko) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt C. Casas Feu)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Dokkio, Inc. (San Mateo, Kalifornien, USA)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaberin der streitigen Marke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

Streitige Marke: Internationale Registrierung der Wortmarke DOKKIO mit Benennung der Europäischen Union — Internationale Registrierung Nr. 1 308 971 mit Benennung der Europäischen Union.

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 21. November 2018 in der Sache R 1187/2018-2.

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben, soweit mit ihr der Widerspruch B 2800087 zurückwiesen wird;
- dem EUIPO die Kosten der Sixsigam Networks Mexico, SA de CV aufzuerlegen;
- der Dokkio, Inc. die Kosten der Sixsigam Networks Mexico, SA de CV aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verletzung von Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.
-

Klage, eingereicht am 6. Februar 2019 — Südwestdeutsche Salzwerke/EUIPO (Bad Reichenhaller Alpsaline)

(Rechtssache T-69/19)

(2019/C 112/57)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Südwestdeutsche Salzwerke AG (Heilbronn, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Douglas)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Streitige Marke: Anmeldung der Unionsbildmarke Bad Reichenhaller Alpsaline — Anmeldung Nr. 17 126 517

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 4. Dezember 2018 in der Sache R 412/2018-1

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben und die Unionsmarkenanmeldung Nr. 17 126 517 soweit zurückgewiesen, zur Eintragung gelangen zu lassen;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verletzung von Artikel 7 Absatz 1 Buchst. c der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Klage, eingereicht am 7. Februar 2019 — DK Company/EUIPO — Hunter Boot (DENIM HUNTER)

(Rechtssache T-74/19)

(2019/C 112/58)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: DK Company A/S (Ikast, Dänemark) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt S. Hansen)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Hunter Boot Limited (Edinburgh, Vereinigtes Königreich)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelderin der streitigen Marke: Klägerin

Streitige Marke: Anmeldung der Unionsbildmarke DENIM HUNTER — Anmeldung Nr. 14 649 891

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 16. November 2018 in der Sache R 849/2018-2

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- die angefochtene Entscheidung abzuändern;
- dem EUIPO die Kosten einschließlich ihrer Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

Die Beschwerdekammer habe zu Unrecht eine Verwechslungsgefahr zwischen den Marken festgestellt.

Klage, eingereicht am 8. Februar 2019 — Comune di Milano/Parlament und Rat

(Rechtssache T-75/19)

(2019/C 112/59)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin: Comune di Milano (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte F. Sciaudone, M. Condinanzi und A. Neri)

Beklagte: Europäisches Parlament, Rat der Europäischen Union

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Verordnung (EU) Nr. 2018/1718 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 in Bezug auf den Sitz der Europäischen Arzneimittel-Agentur (EMA) für nichtig zu erklären;
- den Beschluss des Rates vom 20. November 2017 gemäß Abschnitt 6 der Verfahrensregeln vom 22. Juni 2017 für unwirksam zu erklären;
- dem Rat und dem Europäischen Parlament die Kosten des vorliegenden Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende vier Gründe gestützt:

1. Erster Klagegrund: Verstoß gegen die Grundsätze der repräsentativen Demokratie (Art. 10 EUV), institutionelles Gleichgewicht und loyale Zusammenarbeit (Art. 13 EUV), Verstoß gegen wesentliche Formvorschriften und gegen Art. 14 EUV

- Die Klägerin sieht die betreffenden Grundsätze aus folgenden Gründen verletzt: (i) Der Sitz der EMA sei abseits und vor Einleitung des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens von einem einzigen Organ, dem Rat, als Resultat des Entscheidungsprozesses ausgewählt worden, infolgedessen der Beschluss vom 20. November 2017 ergangen sei, nach dem sich der Inhalt der angefochtenen Verordnung (und damit die Festlegung des Sitzes der EMA in Amsterdam) bestimmt habe; (ii) der Rat und die Kommission — die einzigen beiden am Auswahlprozess beteiligten Organe — hätten das Parlament in das faktisch allein den Entscheidungsprozess bildende Verfahren zur Auswahl des Sitzes der EMA nicht einbezogen; (iii) im Rahmen des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens hätten der Rat und die Kommission das Parlament hinsichtlich der (bereits getroffenen) Auswahl von Amsterdam als Sitz vor vollendete Tatsachen gestellt; (iv) der Rat und die Kommission hätten dem Parlament keinerlei Handlungsspielraum gelassen, um diese Entscheidung zu bewerten oder zur Debatte zu stellen, sondern sich vielmehr zum schnellstmöglichen Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens verpflichtet; (v) dem Parlament sei es unmöglich gemacht worden, seine nach den Verträgen ureigene Aufgabe wahrzunehmen, und es sei im Gesetzgebungsverfahren gegen seinen Willen gezwungen gewesen, den vom Rat getroffenen Beschluss zu „ratifizieren“.
2. Zweiter Klagegrund: Ermessensmissbrauch und Verstoß gegen die Grundsätze der Transparenz, der ordnungsgemäßen Verwaltung und der Fairness
- Die Klägerin trägt vor, Ziel des Auswahlverfahrens sei es gewesen, das beste Angebot für die Verlegung des Sitzes der EMA anhand objektiver Auswahlkriterien zu bestimmen, die im Vorfeld in der Aufforderung zur Einreichung von Angeboten festgelegt worden seien. Hier habe es die Bestimmung des Sitzes durch das Los ohne eine vorherige weitere Prüfung jedoch nicht erlaubt, die fehlende Gleichwertigkeit der beiden Bewerbungen von Mailand und Amsterdam festzustellen und das bessere Angebot auszuwählen. Außerdem sei der Ausgang der Wahl vom 20. November 2017 zugunsten von Amsterdam darauf zurückzuführen, dass die Kommission keine tatsächliche Prüfung vorgenommen habe und dass das niederländische Angebot (überdies noch in mehrerer wesentlicher Hinsicht) verdreht worden sei. Infolgedessen hätten Mitgliedstaaten für die Bewerbung von Amsterdam gestimmt, weil sie fälschlicherweise der Ansicht gewesen seien, dass diese den Anforderungen der Aufforderung zur Einreichung von Angeboten und den spezifischen Bedürfnissen der Agentur genügt habe. Außerdem sei das niederländische Angebot nachträglich, im Nachgang zur Abstimmung vom 20. November 2017, (zum Schlechteren) geändert worden. Die Änderungen des Angebots seien im Geheimen und bilateral ausgehandelt worden. Die Mängel des Beschlusses vom 20. November 2017 zögen auch die Rechtswidrigkeit der angefochtenen Verordnung nach sich.
3. Dritter Klagegrund: Verstoß gegen den Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung
- Hierzu wird vorgetragen, dass der Entscheidungsprozess, der zur Bestimmung des neuen EMA-Sitzes geführt habe, durch das Fehlen von Verfahren und Modalitäten zur Gewährleistung der nötigen Transparenz gekennzeichnet sei. Der Verstoß gegen den Transparenzgrundsatz falle durch die Prüfungsmängel und die anschließende bilaterale und geheime Neuverhandlung einiger wesentlicher Bedingungen des niederländischen Angebots noch schwerwiegender aus. Außerdem seien zahlreiche für die Entscheidung relevante Gesichtspunkte nicht berücksichtigt worden. Die fehlende tatsächliche Bewertung der Angebote und die Verdrehung des niederländischen Angebots durch die Kommission in dreierlei wesentlicher Hinsicht (Fläche des vorübergehenden Sitzes, finanzielle Bedingungen, Untauglichkeit zur Gewährleistung der durchgängigen Arbeitsfähigkeit der Agentur) hätten den Verstoß gegen den Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung noch verschärft.
4. Vierter Klagegrund: Beschluss des Rates vom [1. Dezember] 2009 zur Festlegung seiner Geschäftsordnung und Verstoß gegen die Verfahrensregeln des Rates vom 31. Oktober 2017
- In diesem Punkt wird geltend gemacht, dass die Art und Weise der Durchführung sowie das Ergebnis der Wahlvorgänge aufgrund des Verstoßes gegen bestimmte Normen, die der Rat hätte beachten müssen, mangelbehaftet seien und der Beschluss vom 20. November 2017 sowie die angefochtene Verordnung deshalb rechtswidrig seien.

Klage, eingereicht am 12. Februar 2019 — Apostolopoulou und Apostolopoulou-Chrysanthaki / Europäische Kommission

(Rechtssache T-81/19)

(2019/C 112/60)

Verfahrenssprache: Griechisch

Parteien

Klägerinnen: Zoi Apostolopoulou (Athen, Griechenland), Anastasia Apostolopoulou- Chrysanthaki (Athen, Griechenland)
(Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt D. Gkouskos)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerinnen beantragen,

- die vorliegende Klage mit ihrer am 25. Oktober 2018 eingereichten, damit zusammenhängenden Klage mit der Rechtssachenummer T-721/2018 zu gemeinsamer Entscheidung zu verbinden;
- der Klage stattzugeben und die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an jede der Klägerinnen den Gesamtbetrag von einer Million einhunderttausend Euro, wie er im Einzelnen in ihrer Klageschrift aufgeschlüsselt ist, als finanzielle Entschädigung für den immateriellen Schaden zu zahlen, den sie durch die Verletzung ihrer Persönlichkeitsrechte erlitten haben,;
- den Beklagten aufzugeben, sich in der Zukunft jeder Verletzung der Persönlichkeitsrechte der Klägerinnen zu enthalten;
- der Erstbeklagten aufzugeben, die Ehre und die Reputation der Klägerinnen durch eine Erklärung wiederherzustellen;
- den Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die vorliegende Klage wurde gegen die Europäische Kommission und die Europäische Union erhoben. Da Letztere vor Gericht immer durch das Organ vertreten wird, dem die angefochtene Handlung oder das angefochtene Verhalten zuzurechnen ist, wird die Kommission daher als die einzige Beklagte im Rahmen dieser Klage angesehen.

Zur Stützung ihrer Klage führen die Klägerinnen drei Gründe an.

1. Erster Klagegrund: Verstoß gegen die Wahrheitspflicht und die Fairness zwischen den Parteien, Verletzung des Grundsatzes der ordnungsgemäßen Rechtspflege und des Rechts der Klägerinnen auf ein faires Verfahren.
 2. Zweiter Klagegrund: Verletzung der Menschenwürde und des Persönlichkeitsrechts der Klägerinnen unter Verstoß gegen den Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung.
 3. Dritter Klagegrund: Verstoß gegen den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit, des guten Glaubens und des Vertrauensschutzes.
-

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE